

ACCESS
POINTS

#3

PAUL KLIMPEL
**ABBILDUNGEN
IN DER KUNST-
WISSENSCHAFT**
EINE KLEINE RECHTSFIBEL

ACCESS

Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel

ZUGANG



ACCESS POINTS

**Schriften der Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel
an der Universität Münster**

Herausgegeben von Ursula Frohne und Reinold Schmücker

Redaktion:
Eberhard Ortland, Bernadette Collenberg-Plotnikov, Nora Kluck, Daniel Schlageter

Gestaltung und Satz:
Stefan Klatt

www.accesspoints.eu

#3

Paul Klimpel

**Abbildungen in der Kunsthistorik
Eine kleine Rechtsfibel**

© 2026 Paul Klimpel



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz

Umschlagabbildung: Stefan Klatt (2025), Bearbeitung einer Abbildung des Wagner-Porträts von Cäsar Willich (ca. 1862).

Kolleg-Forschungsgruppe **Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel**, Münster
Published in Germany 2026

ISBN: 978-3-69012-003-6
DOI: 10.17879/21928648758
URN: urn:nbn:de:hbz:6-21928649136

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Kolleg-Forschungsgruppe **Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel** wird finanziell gefördert
von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Projektnummer: 449836922).

Gefördert durch

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG

Inhalt

Prolog	5
Einleitung	7
Urheberrechtlicher Schutz	8
Schutz von Werken.....	8
Leistungsschutzrechte	9
Schutzfristen.....	13
Reproduktionen, Reproduktionsfotografie	13
Rein technische Reproduktionen	13
Reproduktionsfotografie.....	14
Reproduktionsfotografie von Gemälden und Zeichnungen.....	15
Reproduktionsfotografie von Skulpturen und anderen dreidimensionalen Objekten.....	15
Abgrenzungskriterien beim Umgang mit Fotografien	17
Namensnennungspflicht.....	20
Fazit zum urheberrechtlichen Schutz	20
Das Zitatrecht	21
Gesetzliche Regelung	21
Internationale Verankerung	23
Verfassungsrechtliche Verankerung.....	23
Voraussetzungen.....	24
Veröffentlichtes Werk	24
Zitzatzweck	25
Übernahme in einen anderen Content	26
Gebotener Umfang, unveränderte Übernahme, Großzitat	27
Erkennbarkeit als Zitat	30
Quellenangabe	31
Zitatrecht umfasst auch Abbildung des Werkes.....	31
Fazit Zitatrecht	32

Andere gesetzliche Erlaubnisse	33
Privatkopie	33
Nutzung für Unterricht und Lehre	33
Abbildungen und Sachenrecht	35
Kein Recht an der Abbildung aus dem Sacheigentum.....	35
Ausnahme: Kommerzielle Auswertung der Abbildung von Immobilien	36
Sachenrechtliche Ansprüche auch bei beweglichen Sachen?	37
Urheberrechtliche Wertung.....	38
Wertentscheidung Gemeinfreiheit	38
Wertentscheidung Zitatrecht	39
Vertragsrecht als „verlängertes Urheberrecht“	40
Individualvertragliche Einschränkung von Bildnutzungen	40
Allgemeine Nutzungsvereinbarungen	40
Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrecht.....	42
KUG oder DSGVO	43
Zulässigkeit von Bildzitaten nach dem KUG	44
Zulässigkeit von Bildzitaten nach der DSGVO.....	45
Fazit	46
Literatur.....	47
Abbildungen	49

Prolog

Die Ansicht von Markus Lüpertz, ein Kunstwerk sei „vogelfrei“ und der Künstler solle „ungerührt“ zusehen, was andere damit machen,* stellt heutzutage eine fast schon romantische Ausnahme dar. Vielmehr gehört es zur Professionalisierung des Kunstbetriebs, dass Künstler und ihre Rechtevertreter oft versuchen, umfassend Einfluss auf die Rezeption ihrer Werke zu nehmen. Dabei sehen sie insbesondere das Urheberrecht als ein Instrument an, mit dem sich unliebsame Rezeptionsweisen verhindern lassen. Wer ihre Arbeit kritisiert, wer sie mit Werken von Künstlern vergleicht, die ihnen nicht gefallen, oder wer sie in Kontexte stellt, die sie als unvorteilhaft empfinden, bekommt von ihnen keine Reproduktionserlaubnis. Wohl fast alle, die über moderne und zeitgenössische Kunst, aber auch über Popkultur, Mode, Architektur etc. publizieren, haben schon die Erfahrung gemacht, dass sie nach nicht selten mühsamen und langwierigen Anfrageprozessen eine Absage erhalten – oder dass eine Zusage an Bedingungen geknüpft wird: Erst wenn der Text vorab vorgelegt oder nach Wünschen des Urhebers geändert werde, dürfe etwas reproduziert werden.

Angesichts dieses beinahe alltäglichen Frusts bei wissenschaftlicher und publizistischer Arbeit kommt Paul Klimpels Rechtsfibel große, geradezu befreiende Bedeutung zu. Denn er führt sehr anschaulich, auch und gerade für Laien gut nachvollziehbar, in alle Fragen ein, die sich rund um Abbildungen aus juristischer Sicht stellen. Am wichtigsten ist dabei, dass er Idee und Funktion des Zitatrechts vergegenwärtigt. Oft ist nämlich in den letzten Jahren etwas in den Hintergrund geraten, welche Möglichkeiten es einräumt, ja wie viel Unabhängigkeit es Autoren verschaffen kann, wenn es richtig angewendet wird. Wer diese Rechtsfibel gelesen hat, wird künftig genau wissen, wie man sich vor unberechtigten Eingriffsversuchen durch Urheber schützen kann, wird umgekehrt aber auch davor gewarnt sein, zu leichtfertig mit deren Rechten zu verfahren. Die Lektüre der folgenden Seiten spart also in jedem Fall viel mehr Zeit, als sie kostet.

Wolfgang Ullrich

* Markus LÜPERTZ: *Der Kunst die Regeln geben. Ein Gespräch mit Heinrich Heil*, Zürich 2005, 128.

Einleitung

Bilder werden nicht nur in der Kunst, im Journalismus und in der Werbung genutzt, sondern auch in der Wissenschaft. In Zeiten der digitalen Kommunikation und des sozialen Austauschs hat ihre Bedeutung nochmals zugenommen: Sie sind aus sozialen Netzwerken ebenso wenig wegzudenken wie aus der Online-Berichterstattung, um Nachrichten oder Meinungen zu illustrieren.

Der Fokus dieser Rechtsfibel liegt auf der Nutzung von Bildern in der Kunsthissenschaft. Dort sind Bilder einerseits Gegenstand, andererseits Medium der wissenschaftlichen Betrachtung und Kommunikation. Diese zentrale Bedeutung steht jedoch in einer erheblichen Diskrepanz zur Unsicherheit in den Kunsthissenschaften darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen Abbildungen in wissenschaftlichen Publikationen genutzt werden dürfen. Zu dieser Unsicherheit trägt ein diffuses Verständnis von „Bildrechten“ und „Zitatrecht“ bei, das durch die Forderungen von Verlagen, „Bildrechte zu klären“ oder gar „Bilderlizenzen zu erwerben“, noch verstärkt wird. Zwar gibt es durchaus Fälle, in denen der Erwerb einer Lizenz für den Gebrauch einer Abbildung zu bestimmten Zwecken notwendig ist. Im kunsthistorischen Zusammenhang ist diese jedoch meist entbehrlich – entweder, weil es sich um Abbildungen ohnehin bereits gemeinfreier Werke handelt, oder weil ihre Nutzung als Zitat auch ohne gesonderte Erlaubnis oder Vergütung zulässig ist.

In dieser Rechtsfibel wird daher zunächst untersucht, wann überhaupt ein urheberrechtlicher Schutz an Abbildungen oder an den darauf abgebildeten Gegenständen besteht, und anschließend, in welchen Fällen bei einer Verwendung von Abbildungen im Rahmen kunsthistorischer Publikationen das Zitatrecht eingreift und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen. Auch andere gesetzliche Erlaubnisse für eine Nutzung von Bildern sowie mögliche Einschränkungen, die sich aus dem Sacheigentum oder auch aus Verträgen ergeben können, werden untersucht. In einem letzten Abschnitt wird auf Persönlichkeitsrecht und Datenschutz eingegangen, was insbesondere bei der Nutzung von Personenfotografien von Bedeutung ist.

Urheberrechtlicher Schutz

Zunächst soll erläutert werden, was das Urheberrecht schützt und welche Abbildungen davon überhaupt betroffen sind. Denn nur, wo überhaupt ein urheberrechtlicher Schutz besteht, kommt es bei der Nutzung auf das Zitatrecht oder andere gesetzliche Erlaubnisse an.

Schutz von Werken

Das Urheberrecht regelt die Rechte von Urhebern (Schöpfern) an ihren geistigen Werken, also beispielsweise einem Roman, einem Film, einem Werk der bildenden Kunst oder auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Es gewährt den Urhebern unter anderem das ausschließliche Recht, über die Veröffentlichung, Nutzung, Verbreitung und Verwertung ihrer Werke zu entscheiden.

Dieses Recht des Urhebers ist allerdings zeitlich begrenzt: In Ländern der Europäischen Union umfasst die Schutzhauer des Urheberrechts das Leben des Urhebers und siebzig Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, Art. 1 (1) der Richtlinie 2006/116/EG. Bei Werken, deren Urheber ausländische Staatsbürger sind oder waren oder deren Veröffentlichung zuerst in einem Staat erfolgte, in dem andere Schutzfristen galten oder gelten, kann die Schutzfrist unter Umständen abweichen.¹

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Werk gemeinfrei und darf grundsätzlich ohne explizite Zustimmung des Urhebers oder seiner Nachfahren von der Allgemeinheit genutzt werden. Ein Gemälde aus der Renaissance, barocke Altäre und Porträts aus dem 18. Jahrhundert sind also nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Nur in Ausnahmefällen sieht auch das Urheberrechtsgesetz für gemeinfreie Werke Leistungsschutzrechte vor, beispielsweise für aktuelle wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG). Dann ist jedoch nicht das Werk selbst geschützt, sondern lediglich die spezifische Ausgabe, die ergänzende Informationen enthält, wie etwa eine kritische Werkausgabe eines Autors. Oder bei Erstveröffentlichungen bereits gemeinfreier Werke (§ 71 UrhG). Gemeinfreiheit bedeutet, dass das Urheberrecht der Nutzung eines Werkes nicht entgegensteht. Sie bedeutet jedoch nicht, dass ein Anrecht auf Nutzung besteht. Wenn beispielsweise der Zugang zu gemeinfreien Bildern im Privatbesitz verwehrt wird, kann dieser Zugang nicht mit Verweis auf die Gemeinfreiheit erzwungen werden.

Nicht nur der Schutz dieser Werke selbst ist erloschen, sondern auch der fotografischer oder auf anderem Weg, z. B. mechanisch oder durch digitale Verfahren, erzeugter Repro-

¹ Zum Schutzfristenvergleich vgl. Marcus von Welser in: WANDTKE & BULLINGER: *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6. Aufl., München 2022, § 125 UrhG Rn. 14.

duktionen solcher gemeinfreien Werke, sofern es sich um werkgetreue Reproduktionen handelt. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, wird im Weiteren noch näher ausgeführt.

Urheberrechtlich geschützt sind hingegen neuere Bilder, sofern sie als persönliche geistige Schöpfungen ein Mindestmaß an eigener Kreativität zum Ausdruck bringen. Dies gilt insbesondere für alle visuellen Werke wie Gemälde, Zeichnungen, Fotos oder Medienkunst.

Hat ein Werk mehrere Urheber, so ist es geschützt, bis der letzte der Beteiligten siebzig Jahre tot ist. Dies ist beispielsweise bei Filmen der Fall, bei denen insbesondere Kameramann, Regisseur und Cutter zusammenwirken.

Nicht urheberrechtlich relevant ist der reine Werkgenuss,² also beispielsweise das bloße Betrachten eines Bildes oder das Hören eines Musikstücks. Wenn eine unlizenzierte Vervielfältigung eines Bildes auf einem Plakat abgebildet ist, darf man es sich gleichwohl anschauen, und auch wenn ein Musikstück unlizenziert gespielt wird, muss sich niemand die Ohren zuhalten.

Leistungsschutzrechte

Neben dem urheberrechtlichen Schutz gibt es den Schutz durch sogenannte Leistungsschutzrechte. Diese greifen dort, wo zwar kein eigenes neues Werk, keine persönliche geistige Schöpfung entsteht, der Gesetzgeber aber für eine Tätigkeit im Kontext kreativen Schaffens einen dem Urheberrecht vergleichbaren Schutz anordnet. Ein wichtiger Unterschied zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten ist die Dauer des Schutzes. Leistungsschutzrechte sind zumeist kürzer, und sie beginnen mit der Veröffentlichung, wenn es zu keiner Veröffentlichung kommt, mit dem Entstehen des jeweiligen Inhalts, während beim Urheberrecht die 70-jährige Schutzfrist erst mit dem Tod des Urhebers einsetzt.

Im visuellen Bereich ist dort der Schutz von Laufbildern (§ 95 UrhG) und Lichtbildern (§ 72 UrhG) zu nennen. Als Laufbilder werden Filme geschützt, die ohne weitere kreative Gestaltung entstehen, beispielsweise durch eine bei einem Vortrag mitlaufende Standkamera. Auch die sogenannten Knipsbilder, also Fotografien ohne besondere kreative Gestaltung, werden durch ein Leistungsschutzrecht geschützt. Damit sieht das Urheberrechtsgesetz zwei Formen des Schutzes für Fotografien vor: Sofern eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt, die in der Regel durch bewusste Gestaltungsentscheidungen zum Ausdruck kommt, als Werke – sogenannte Lichtbildwerke – durch das Urheberrecht und für einfache Fotos ohne Werkqualität – sogenannte Lichtbilder – durch ein Leistungsschutzrecht.

Wenn vom Fotografen gestalterische Entscheidungen getroffen werden, zum Beispiel über Bildausschnitt, Blende, Belichtung, Auslösung, Farbraum oder die Verwendung von

² Benjamin Rau in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz. Kommentar*, 8. Aufl., München 2025, § 15 Rn. 19.

Filtern, dann ist das Foto als Werk, als „Lichtbildwerk“, geschützt. Dabei gibt es allerdings keine sonderlich hohen Anforderungen an solche Entscheidungen. Gleichwohl ist nicht jedes Foto automatisch auch ein Werk.

Der rechtliche Schutz von Fotografen hat historisch gesehen seinen Ursprung im Investitionsschutz. Weil Fotografie früher mit erheblichem Aufwand verbunden war, sollte das Ergebnis auch rechtlich geschützt sein, wenn es sich um kein Werk, um keine „persönliche geistige Schöpfung“ handelt. Lange war sogar umstritten, ob in einem technischen Vorgang wie der Fotografie überhaupt ein kreatives Schaffen zu sehen sei. Schließlich wurde anerkannt, dass auch Fotografien Werke sein können, man hat jedoch den Schutz auch solcher Fotografien, die das nicht sind, beibehalten.³

Die Unterscheidung zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken ist oft umstritten. Dabei ist auch zu beachten, dass der Schutz von Fotografien als Werke durch das europäische Recht harmonisiert wurde. Gemäß Art. 6 der EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts vom 29.10.1993 werden Fotografien als Lichtbildwerke definiert, wenn sie „das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers“ sind. Obwohl diese Definition keine spezifischen Anforderungen an die Gestaltungshöhe stellt,⁴ ist es essenziell, dass es sich um eine eigenständige, persönliche Schöpfung des Fotografen handelt. Die Existenz eines Lichtbildwerkes ist an die Bedingung geknüpft, dass dem Urheber die Möglichkeit zu freien kreativen Entscheidungen gegeben ist.⁵

In der europäischen Rechtsprechung macht sich seit längerem eine Tendenz bemerkbar, die Anforderungen an den Urheberrechtsschutz gering zu halten und die „kleine Münze“ umfassend zu schützen.⁶ Unter dieser Bezeichnung werden im Urheberrecht Werke nur geringen schöpferischen Gehalts bezeichnet, an der Grenze dessen, was gerade noch vom Urheberrechtsschutz umfasst ist. Doch es ist eine Verkürzung, die Anforderungen an den kreativen Handlungsspielraum bei der Werkerstellung gänzlich zu ignorieren. Diese Auffassung wird durch ein richtungsweisendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2012 gestützt, das sich mit der Porträtfotografie befasst.⁷ Der Europäische Gerichtshof vertritt in diesem Zusammenhang eine andere Auffassung als das vorlegende Gericht, welches der Auffassung war, dass bei der Porträtfotografie nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten bestünden. Es wird dargelegt, dass der Urheber der Porträtfotografie

³ Paul KLIMPEL & Fabian RACK: „Reproduktion und urheberrechtlicher Schutz: Vervielfältigung, Lichtbild und Gemeinfreiheit – Was gilt bisher, was wird gelten?“, in: *Recht und Zugang* 1/2 (2020), 243–257, DOI: [10.5771/2699-1284-2020-2-243](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-243), hier 246 ff.

⁴ Bernd HEINRICH in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch* (MüKoStGB), hg. v. Volker Erb & Jürgen Schäfer, Bd. 8: *Nebenstrafrecht II*, 4. Aufl., München 2023, UrhG § 106 Rn. 31.

⁵ Vgl. Winfried Bullinger in: WANDTKE & BULLINGER: *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6. Aufl. 2022, § 2 UrhG Rn. 112a m. w. N.

⁶ HEINRICH in: MüKoStGB, Bd. 8, 4. Aufl. 2023, UrhG § 106 Rn. 31.

⁷ EuGH, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 1.12.2011 – C-145/10, Eva-Maria Painer gegen Standard VerlagsGmbH, Urheberrecht: Schutz von Porträtfotografien, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 5 (2012), 182–190, Rn. 91.

in hohem Maße frei kreative Entscheidungen treffen kann, und zwar auf unterschiedliche Weise und zu verschiedenen Zeitpunkten. Er verfügt über die Fähigkeit, die Haltung der zu fotografierenden Person, die Beleuchtung, den Bildausschnitt, den Blickwinkel sowie die Atmosphäre zu beeinflussen. Zudem ist anzumerken, dass der Aufnahmezeitpunkt gezielt gewählt wird, wodurch die spezifische Mimik der fotografierten Person in dem jeweiligen Augenblick festgehalten wird. Der Europäische Gerichtshof gelangt somit zu der Schlussfolgerung, dass dem Urheber der notwendige Spielraum zur Verleihung einer für den Werkschutz essenziellen „persönlichen Note“ an einer Porträtaufnahme zusteht.

Bei Fotografien dreidimensionaler Objekte sind stets bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten von Winkel und Belichtung gegeben. Darauf weist der EuGH hin. Er schließt indes keineswegs zwangsläufig aus der Dreidimensionalität eines fotografierten Objektes auf die Werkqualität der Fotografie. Stattdessen erfolgt eine präzise Betrachtung der dem Fotografen zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten.

Nach dieser Argumentation wäre ein erkennungsdienstliches Foto eines Kopfes, der bei der Polizei nach festen Kriterien von vorne, von der Seite und von hinten bei feststehender Beleuchtung fotografiert wird, eben kein Werk, wohingegen die individuelle Porträtfotografie des gleichen Kopfes als Lichtbildwerk gilt.

Es kann nicht von einem Werk gesprochen werden, wenn das Foto die Form des abgebildeten dreidimensionalen Gegenstandes nach dessen eigener Logik abbildet und nicht eigenständig interpretiert.⁸ Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Fotografen klare Vorgaben über die Parameter (Belichtung, Aufnahmewinkel usw.) gemacht werden. In solchen Fällen ist er nicht in der Lage, frei schöpferisch zu entscheiden, wie er das Objekt durch das Foto interpretiert. Die fotografische Abbildung reflektiert dann nicht die Individualität des Subjekts, sondern manifestiert lediglich die Ausführung vorgegebener Gestaltungentscheidungen.

In konkreten Einzelfällen scheinen die Wertungen von Gerichtsurteilen auf den ersten Blick widersprüchlich. Ein Beispiel wäre die Wertung des Landgerichts Hamburg, das Foto *Sprung in die Freiheit* als Lichtbildwerk zu klassifizieren.⁹ Das Gericht führte aus, dass das Foto durch künstlerische Entscheidungen wie die Wahl des Lichts, der Perspektive und des Motivs, das Timing des Schusses (Erfassung des Scheitelpunkts des Sprungs), die Haltung des Soldaten und seiner Kalaschnikow, die räumliche Tiefe und die „Fluchlinie“ sowie den Kontrast zwischen historischem Kontext und der Darstellung des springenden Soldaten zu einem Lichtbildwerk erhoben wird. Dies ist jedoch eine Betrachtung im Nachhinein, man könnte auch argumentieren, die geforderte kreativ-schöpferische Gestaltung beschränke sich in diesem Fall darauf, sehr spontan im richtigen Moment auf den Auslöser gedrückt zu haben.

⁸ Thomas Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 68 Rn. 6.

⁹ LG Hamburg, Urteil vom 14.11.2008 – 308 O 114/08: Übernahme eines fotografisch festgehaltenen Motivs, in: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 53/2 (2009), 165–168.



Abb. 1: Das Landgericht Hamburg entschied 2009, dass das Foto *Sprung in die Freiheit eines DDR-Grenzsoldaten* als Lichtbildwerk zu klassifizieren sei. Das am 15. August 1961 von Peter Leibing an der Ruppiner Straße, Ecke Bernauer Straße in Berlin aufgenommene Foto gehört seit 2011 zum deutschen UNESCO-Weltdokumentenerbe.

Andererseits wird ein Standbild aus einem Film als Lichtbild gesehen, wenn der Film selbst nur als „Laufbild“ und nicht als Filmwerk qualifiziert wird. „Laufbilder“ sind Filmaufnahmen, die keinen Werkcharakter haben. Von Laufbildern wird immer dann ausgegangen, wenn lediglich ein vorgegebenes Geschehen abgefilmt wird, ohne dass es gestalterische Eingriffe bei der Aufnahme gibt. Sie sind lediglich durch ein Leistungsschutzrecht (§ 95 UrhG) geschützt. Die rein dokumentarischen Filmaufnahmen des Fluchtversuchs des 1962 an der Berliner Mauer erschossenen Peter Fechtner wurden als Laufbilder qualifiziert, und infolgedessen kam auch für Standbilder aus dieser Filmaufnahme nur ein Schutz als Lichtbild (§ 72 UrhG) und nicht als Lichtbildwerk in Betracht.¹⁰

Die unterschiedliche urheberrechtliche Einordnung beider Bilder verweist bereits auf einen Unterschied, der für die Bewertung der Reproduktionsfotografie noch eine Rolle spielen wird. Bei dem Foto „Sprung in die Freiheit“ ging es dem Fotografen darum, eine konkrete Situation bildlich einzufangen, sein Eindruck des Geschehens ist leitend für sein

¹⁰ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2014 – I ZR 86/12: Urheberrechtsschutzhfähigkeit einer Filmmsequenz, in: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 58/5 (2014), 401–406.

fotografisches Schaffen. Bei einer dokumentarischen Filmaufnahme geht es darum, ein Geschehen festzuhalten, so, wie es war. Es geht um Dokumentation und nicht um Interpretation. Die spätere Isolierung eines Standbildes aus diesem Prozess macht daraus kein Werk.

Ungeachtet der Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall und einer komplexen Kasuistik von Einzelentscheidungen lässt sich doch festhalten, dass nicht jedes Foto Werkcharakter hat, sondern dies vielmehr – wie bei jedem Werk – gesondert festgestellt werden muss. Durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind indes alle Fotos, als Lichtbildwerke, wenn dem Fotografen als geistig-persönlichem Schöpfer Urheberrechte zukommen, oder als Lichtbilder, wenn auch ohne Werkqualität Leistungsschutzrechte entstehen.

Schutzfristen

Der urheberrechtliche Schutz währt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Dabei werden nur ganze Kalenderjahre gezählt. Wenn ein Urheber also im Jahr 1955 gestorben ist, dann sind seine Werke ab dem 1. Januar 2026 gemeinfrei – und zwar unabhängig davon, ob er im Januar oder im Dezember 1955 gestorben ist.

Bei Fotografien kommt es darauf an, ob es sich um Lichtbilder oder Lichtbildwerke handelt. Denn Lichtbildwerke sind bis siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt, Lichtbilder hingegen nur fünfzig Jahre ab Erstellung bzw. Veröffentlichung.

Fotografien, die noch keine fünfzig Jahre alt sind, sind immer geschützt, sofern es sich nicht um Reproduktionsfotografie gemeinfreier Vorlagen handelt. Auf die Abgrenzung zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken kommt es dann nicht an.

Reproduktionen, Reproduktionsfotografie

Das deutsche Urheberrecht wertet Reproduktionen generell als „Vervielfältigungen“ – solche erlangen keinen eigenständigen Schutz. Unter Umständen kommt aber auch bei Reproduktionen ein leistungsschutzrechtlicher oder sogar ein urheberrechtlicher Schutz in Frage – dann nämlich, wenn sie durch Fotografie zustande kommen.

Rein technische Reproduktionen

Sofern eine Reproduktion Ergebnis eines rein technischen bzw. maschinellen Verfahrens ist – wie bei einem Scanner oder einem Fotokopiergerät – entstehen durch die Vervielfältigung keine neuen Rechte – weder Urheberrecht noch Leistungsschutzrecht. Ein Scan ist – anders als ein Foto – urheberrechtlich nicht geschützt. Nicht urheberrechtlich geschützt sind auch Aufnahmen von Gemälden und Kunstwerken durch Roboter, wie sie beispielsweise im Rahmen des „Google Art Project“ erfolgt sind. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung „Bibelreproduktion“ außerdem ausgeführt, dass Lichtbilder, mit denen

ein Lichtbild reproduziert wird – also Fotos von Fotos – ebenfalls urheberrechtlich nicht geschützt sind, weil durch das ursprüngliche Foto das Lichtbild originär geschaffen und durch die Fotografie dieser Fotografie nichts Neues geschaffen wurde.¹¹ Dies gilt auch bei der Herstellung von Abzügen und Vergrößerungen nach fotografischen Vorlagen im Fotolabor.¹²

Reproduktionsfotografie

Anders als die rein technische Reproduktion ist die Reproduktion durch Fotografie grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. In Deutschland gab es einen aufsehenerregenden Rechtsstreit darüber, ob Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke einen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz haben. Ausgangspunkt war das Vorgehen des Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museums gegen die Nutzung von Reproduktionsfotos eines gemeinfreien Porträtgemäldes von Richard Wagner. Die Stadt Mannheim, die das Museum betreibt und die gerichtlich gegen Nutzungen des Fotos vorging, stützte sich dabei auf Rechte an der Reproduktionsfotografie. Der Wikimedia Deutschland e.V. eskalierte diesen Rechtsstreit – auch um eine grundsätzliche Klärung der Frage zu erreichen, ob durch die Reproduktionsfotografie ein erneuter urheberrechtlicher Schutz für bereits gemeinfreie Werke entsteht. Da die digitale Präsentation gemeinfreier Werke auf die Nutzung von Reproduktionsfotografie angewiesen ist, ging es auch um die Frage, ob die Gemeinfreiheit im Digitalen endet, da eine neue Schicht urheberrechtlichen Schutzes entsteht.

Tatsächlich hat der Bundesgerichtshof – wie auch schon die Vorinstanzen – entschieden, dass mit der Reproduktionsfotografie ein eigenständiger Lichtbildschutz an dem Reproduktionsfoto entstünde.¹³

Es war auch eine Reaktion auf diese Entscheidung, dass der europäische Gesetzgeber in der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) von 2019 die Gemeinfreiheit unterstrichen und geschützt hat. Sofern ein Werk gemeinfrei ist, soll auch seine „faithful reproduction“, seine Wirklichkeitsgetreue Reproduktion, gemeinfrei sein. Diese Vorgabe des Art. 14 der DSM-Richtlinie, die ausdrücklich die Verbreitung originalgetreuer Vervielfältigungen gemeinfreier Werke als erstrebenswertes Ziel benennt,¹⁴ wurde in Deutschland in § 68 UrhG umgesetzt.

11 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. November 1989 – I ZR 14/88: Bibelreproduktion, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 92/9 (1990), 669–673; WANDTKE & BULLINGER: *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6. Aufl. 2022, § 72 UrhG Rn. 16.

12 Dorothee Thum in: WANDTKE & BULLINGER: *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6. Aufl. 2022, § 72 UrhG Rn. 16.

13 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.12.2018 – I ZR 104/17: Lichtbildschutz für Fotografien von gemeinfreien Gemälden – Museumsfotos (mit Anm. v. Herbert Zech), in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 121/3 (2019), 284–291.

14 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, in: *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 17.5.2019, L 130/92–L 130/125 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790> [23.9.2025]), hier L 130/103, Erwägungsgrund 53.

Durch diese Norm wird die Schutzfrist eines Reproduktionsfotos, sofern es kein eigenes Werk ist, mit dem urheberrechtlichen Schutz des abgebildeten Objekts synchronisiert.

Eine Reproduktion als solche kann schon ganz grundsätzlich kein eigenes Werk sein. Denn es geht um die originalgetreue Nachbildung eines Werkes, nicht um eine eigenständige kreative Schöpfung. Der Reproduktion geht es gerade nicht um eigene Individualität, sondern um Dokumentation des fremden Werkes. Beides schließt sich aus.¹⁵

Reproduktionsfotografie von Gemälden und Zeichnungen

Bei der Reproduktionsfotografie von „Flachware“, also beispielsweise von Gemälden oder Zeichnungen, ist es auch gemeinhin anerkannt, dass nur Lichtbilder entstehen, denen kein eigener Werkschutz zukommt. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung „Museumsfoto“¹⁶ aufgeführt, dass an solchen Reproduktionsfotos kein eigenständiger Werkschutz, sondern lediglich ein Schutz gemäß § 72 UrhG – also als Lichtbild – besteht. Daraus ändert sich auch nichts, wenn beispielsweise bei Gemälden durch den unterschiedlich dicken Farbauftrag eine gewisse Dreidimensionalität vorliegt. Da die Schutzfrist dieses Lichtbildschutzes mit der Schutzfrist der fotografierten Vorlage durch § 68 UrhG synchronisiert wurde, besteht an Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke dieses Schutzrecht nicht.

In der Gesetzesbegründung des § 68 UrhG ist auch klargestellt, dass dies auch für die Reproduktionsfotos solcher Vorlagen gilt, an denen niemals ein Urheberrecht bestanden hat – weil es dies beim Entstehen der Vorlage noch gar nicht gab. Ein Reproduktionsfoto eines Rembrandt-Gemäldes ist demnach genauso gemeinfrei wie das Reproduktionsfoto eines Gemäldes von Max Liebermann.

Reproduktionsfotografie von Skulpturen und anderen dreidimensionalen Objekten

Weniger eindeutig ist hingegen die Beurteilung der Fotografie dreidimensionaler Objekte wie Skulpturen oder Architektur.¹⁷ Bei der Fotografie dreidimensionaler Objekte müssen mehrere Gestaltungentscheidungen getroffen werden, beispielsweise hinsichtlich des Aufnahmewinkels, der Beleuchtung und der Blende bzw. Belichtungszeit. In der Fotografie, in der der Fotograf diese Entscheidungen frei trifft, wird daher häufig vom Werkcharakter des Fotos ausgegangen.

Es wäre jedoch eine Verkürzung, bei allen Fotografien dreidimensionaler Objekte von einem Werkcharakter auszugehen. Denn Fotografien dreidimensionaler Objekte werden

15 Grischka PETRI: „Reproduktion gemeinfreier Kunst: Museumsfoto jenseits der Unterscheidung von Lichtbild und Lichtbildwerk“, in: *Recht und Zugang* 5/3 (2024), 183–196, DOI: [10.5771/2699-1284-2024-3-183](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2024-3-183), hier 186.

16 BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 104/17, Museumsfotos.

17 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf: Paul KLIMPEL: „Reproduktionsfotografie und Werkschutz. Auswirkungen des § 68 UrhG auf die Bestandsfotografie des kulturellen Erbes“, in: *Recht und Zugang* 5/3 (2024), 197–208, DOI: [10.5771/2699-1284-2024-3-197](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2024-3-197), hier 200.

nur dann als Werke betrachtet, wenn der Fotograf die gestaltenden Entscheidungen auch bewusst trifft und der Fotografie damit ein individuelles Gepräge gibt.

Ein urheberrechtlicher Schutz jeglicher Fotografien dreidimensionaler Objekte wäre ein Bruch der herrschenden urheberrechtlichen Dogmatik, die nur dann von einem Werk ausgeht, wenn eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt, in der die individuelle Gestaltung des Schöpfers zum Ausdruck kommt. Es gibt jedoch auch Fotografien dreidimensionaler Objekte, denen die für den Werkschutz erforderliche Individualität fehlt.

Ein Vergleich des Schweizer und des deutschen Urheberrechts verdeutlicht diese Problematik. Gemäß Art. 2 S. 3a des Schweizerischen Bundesgesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte werden Fotografien „dreidimensionaler Objekte [...]“ als Werke klassifiziert, auch wenn sie keinen individuellen Charakter aufweisen. In Fällen nicht vorhandenen individuellen Charakters der Aufnahme ist hingegen nach deutschem Recht gerade keine Werkeigenschaft gegeben, da es hier diese gesetzliche Festlegung nicht gibt.

Die freie Gestaltungsmöglichkeit und besondere Individualität einer Fotografie muss verneint werden, wenn diese einem bestimmten Zweck dient und mithin der Zweck – und nicht individuelle gestalterische Entscheidungen – die Art und Weise der Aufnahme bestimmt.

Bei der Dokumentation eines Wasserzählers, der der Erfassung eines Zählerstands für die Nebenkostenabrechnungen dient, ist die Individualität der Bildgestaltung nicht von Relevanz. Es geht vielmehr darum, dass der Zähler sowie der Zählerstand originalgetreu und für den Betrachter gut sichtbar abgebildet werden. Bei einem solchen, der Dokumentation dienenden Foto kann nicht von einem Werkcharakter ausgegangen werden.

Vergleichbar ist die Situation häufig bei der Bestandsfotografie in Einrichtungen des Kulturerbes. Solche Fotografien dienen der reinen Dokumentation der Objekte, eine eigenständige fotografische Interpretation wird gerade nicht angestrebt.

Der Kunsthistoriker Heinrich Wölfflin (1854 – 1945) vertrat bereits 1897 die Ansicht, dass es bei Fotografien von Skulpturen Standardansichten gebe, die eingehalten werden müssten.¹⁸ Obwohl – und auch weil – diese Frage unter Kunsthistorikern kontrovers diskutiert wurde, haben sich in der Praxis klare Kriterien für die Bestandsfotografie von Skulpturen herausgebildet, die auch in Handreichungen festgehalten wurden und werden. Gerade weil Skulpturen aus unterschiedlichen Blickwinkeln unterschiedlich wirken, haben sich Aufnahmestandards entwickelt, wenn Fotos lediglich der Bestandsdokumentation dienen und vergleichende Studien unterstützen sollen. Für die Fotografie von Skulpturen existieren daher spezifische Vorgaben, die darauf abzielen, die originale Form der Skulptur zu bewahren und eine Einflussnahme der individuellen Interpretation des Fotografen nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Fokus der Bestandsfotografie, die sich mit der

¹⁸ Heinrich WÖLFFLIN: „Wie man Skulpturen aufnehmen soll“ (II.), in: *Zeitschrift für bildende Kunst*. Neue Folge 8 (1897), 294–297, DOI: [10.11588/ardok.00007672](https://doi.org/10.11588/ardok.00007672); ausführlich zur Position Wölfflins, zu ähnlichen Positionen wie auch der Kritik daran und den Auswirkungen auf die Entwicklung von Vorgaben für die Skulpturenfotografie: PETRI: „Reproduktion gemeinfreier Kunst“, 188–190.

Dokumentation des Bestandes befasst, liegt auf den Objekten selbst und nicht auf deren Interpretation.

In diesem Kontext ist es entscheidend, zwischen zwei gegensätzlichen Zielen zu unterscheiden: Einerseits kann das Ziel darin bestehen, eine möglichst originalgetreue Reproduktion eines Werkes zu erzielen, andererseits kann die Intention darin bestehen, das Werk zu interpretieren. Im ersten Fall handelt es sich um ein bloßes Lichtbild, im zweiten Fall um ein Lichtbildwerk.

Eine solche Unterscheidung steht der Analyse, dass jede Reproduktion eine Interpretation¹⁹ sei, nicht entgegen. Diese Aussage mag medienwissenschaftlich als sinnvoller Hinweis auf die mit Reproduktionen oft unvermeidbar verbundenen Akzentuierungen betrachtet werden. Für die Frage, ob das urheberrechtlich für den Werkschutz notwendige Maß an Individualität einer Abbildung vorliegt, ist sie indes nicht aussagekräftig. Es ist evident, dass bei jeder Reproduktion kleinere Veränderungen auftreten können. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob diese Veränderungen als bewusste Interpretationen intendiert sind oder lediglich als unvermeidliche Begleiterscheinungen auftreten. Für die Abgrenzung von Lichtbild und Lichtbildwerk ist entscheidend, ob die Interpretation oder die Dokumentation des Objekts zentral bei der Fotografie ist.

Ein urheberrechtlicher Schutz als Werk ist bei der Bestandsfotografie auch dann zu verneinen, wenn Fotografien in einem seriellen Verfahren mit voreingestellten Parametern hergestellt werden. In einer Vielzahl von Kulturerbe-Einrichtungen werden Bestandsfotos in einer Fotobox angefertigt, die über eine gut ausgeleuchtete Umgebung sowie eine fest installierte Standkamera verfügt. In diesem Prozess werden keine Entscheidungen bezüglich der Gestaltung getroffen. Stattdessen werden die Objekte in die Fotobox gelegt und der Auslöser der Kamera betätigt. Die hierbei entstehenden Fotografien sind als Lichtbilder zu betrachten und somit als gemeinfrei zu deklarieren, sofern die fotografierten Objekte gemeinfrei sind.

Eine gänzlich divergierende Bewertung erfährt die Fotografie, die die Interpretation von gemeinfreien Objekten in den Fokus stellt. Dieser Aspekt manifestiert sich oft in der Architekturfotografie. Auch im Kontext von Skulpturen kann dem Foto als kreativem Ausdruck der persönlichen Erfahrung des Fotografen Werkcharakter zuzusprechen sein. In diesen Fällen bleibt die Gemeinfreiheit der Vorlage ohne Einfluss auf den urheberrechtlichen Schutz der Fotografie als Werk.

Abgrenzungskriterien beim Umgang mit Fotografien

Die Schwierigkeit, die Werkeigenschaft einer Fotografie, ihren individuellen Charakter als eine persönliche geistige Schöpfung festzustellen, ist der Grund für die Einführung

19 Vgl. zum kunstwissenschaftlichen Diskurs über Authentizität, Reproduktion und Interpretation: Lena BADER: „Chaos, Spiel, Differenz und Wiederholung, Originale Reproduktionen im Holbein-Streit“, in: *Reproduktion: Techniken und Ideen von der Antike bis heute. Eine Einführung*, hg. v. Jörg Probst, Berlin 2011, 157–173, hier 170.

des Lichtbildschutzes nach § 72 UrhG. Damit unterstreicht dieses Leistungsschutzrecht aber auch die Wichtigkeit eines besonderen Maßes an Individualität für den Werkschutz. Denn ohne diese Anforderungen wäre jedes Foto dreidimensionaler Objekte geschützt und der leistungsschutzrechtliche Schutz überflüssig.

Die Art des Aufwands, der für die Fotoaufnahmen betrieben wird, ist für die Abgrenzung irrelevant. Es existiert kein urheberrechtlicher Werkschutz, der ausschließlich auf dem Aufwand und den Investitionen basiert. Es besteht ebenfalls keine indirekte Korrelation. Die Erstellung einer Fotografie unter Berücksichtigung präziser Vorgaben kann einen hohen Arbeitsaufwand bedeuten. Dies ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, geeignete Beleuchtungsmethoden und technisches Equipment zu verwenden, um die spezifischen Vorgaben zu erfüllen. Demgegenüber kann auch mit geringem Aufwand ein Foto entstehen, bei dem sich die Gestaltungentscheidungen des Fotografen niederschlagen und das sich folglich durch besondere Individualität auszeichnet.

Im Rahmen der Bestandsfotografie kulturellen Erbes ist zu evaluieren, ob sich das spezifische Welterleben des Fotografen in der individuellen Gestaltung der Fotografien manifestiert. Es stellt sich die Frage, ob den festgelegten Vorgaben der Darstellung in hohem Maße entsprochen wird. Dies ist in vielen Fällen mit einem hohen technischen Aufwand verbunden.

Als Näherungswert für die Abgrenzung wird man bei Fotos von Skulpturen, die – vergleichbar mit Fahndungsfotos – gut ausgeleuchtet aus standardisierten Perspektiven aufgenommen wurden, die für eine Werkeigenschaft notwendige Schöpfungshöhe verneinen.

Allerdings gibt es zu dieser Abgrenzungsfrage noch keine gefestigte Rechtsprechung. Eine Einordnung, die den urheberrechtlichen Werkschutz der Reproduktionsfotografie bei dreidimensionalen Objekten verneint, ist daher mit gewissen Risiken verbunden – insbesondere wenn der Fotograf bzw. die Institution, die ihn beauftragt hat, einen solchen Schutz beansprucht.

Als Beispiel für einen solchen Grenzfall kann die Fotografie eines in prähistorischer Zeit mit Lehm, Kalk, Sand und Muschelapplikationen zu einem Skulpturenkopf ergänzten menschlichen Schädelfragments aus der Sammlung des British Museum – des sogenannten Jericho-Schädel – gelten, der über 9.000 Jahre alt ist.

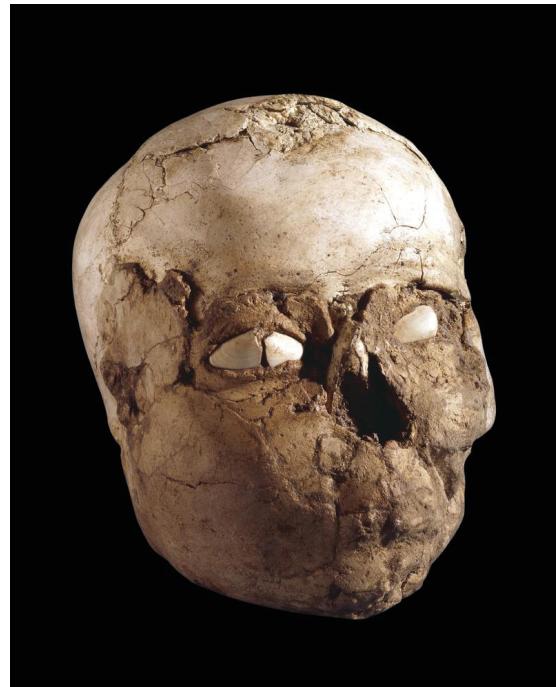


Abb. 2: Jericho skull, menschlicher Schädel mit prähistorischen Applikationen. Für das auf der Website des British Museum veröffentlichte Foto (www.britishmuseum.org/collection/object/W_1954-0215-1?selectedImageID=32319001) wird ein Copyright beansprucht im Namen der Trustees of the British Museum.

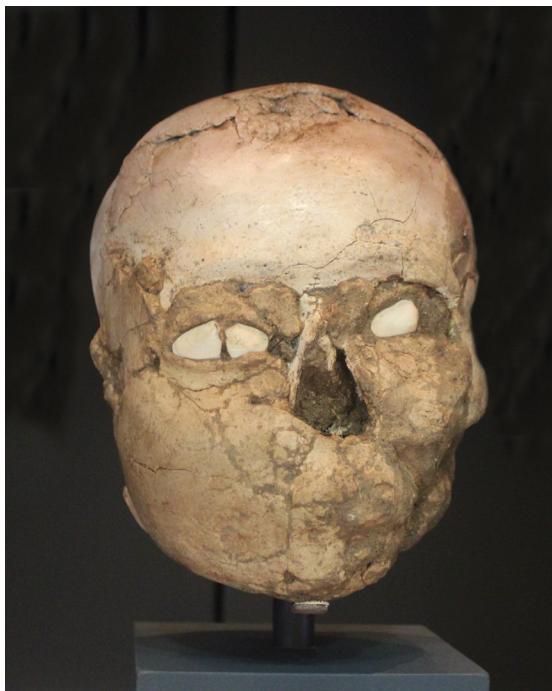


Abb. 3: Dasselbe prähistorische Artefakt, fotografiert durch Wikipedia-Nutzer Zunkir, CC BY-SA 4.0 (https://en.wikipedia.org/wiki/File:Plastered_skull_from_Jericho_12741-42.jpg).

Hier beansprucht das British Museum ein Copyright, und es lässt sich durchaus argumentieren, dass dieser Schädel nicht nur einfach fotografiert, sondern eben inszeniert wurde und sich aus dieser Inszenierung der Werkcharakter der Fotografie ergibt. Ebenso vertretbar erscheint indes, dass es dieser Inszenierung gerade darum ging, das Objekt als solches darzustellen und fremde Einflüsse auf die Rezeption durch den schwarzen Hintergrund zu verhindern. Auch dies ist mit erheblichem Aufwand verbunden, aber dieser ist eben nicht künstlerischer, sondern handwerklicher Natur. Danach wäre dieses Foto – da es ein gemeinfreies visuelles Werk abbildet – jedenfalls bei einer Verwendung in Deutschland nach § 68 UrhG selbst gemeinfrei.

Pragmatisch wäre es, sich nicht auf die Auseinandersetzung mit dem British Museum um diese Einordnung einzulassen, sondern eine alternative Abbildung zu nutzen, beispielsweise das unter einer CC BY-SA Lizenz 4.0 veröffentlichte Foto von Zunkir, welches von einem Wikipedia-Nutzer namens पाटलपुत्र Pataliputra bearbeitet wurde. Bei der Bearbeitung wurde insbesondere der Hintergrund geschwärzt. Die CC BY-SA Lizenz beinhaltet ja die Einschätzung des Fotografen, dass hier Rechte bestehen. Der Vergleich beider Fotos zeigt auch, dass das Ziel eines Reproduktionsfotos, ein Objekt möglichst naturgetreu abzubilden, ohne dem eine eigene Interpretation hinzuzufügen, unterschiedlich gut gelingen kann. Beim Foto des British Museum ist dies besser gelungen als bei dem Foto, das auf Wikimedia veröffentlicht ist: Der Gegenstand ist besser ausgeleuchtet, die Abbildung kontrastreicher und schärfer fokussiert, der Schädel erscheint plastischer. Durch den gewählten, leicht schrägen Blickwinkel wird die von dem unbekannten prähistorischen Gestalter dieses Schädels mutmaßlich angestrebte Suggestion eines markanten Gesichtsausdrucks unterstützt, wohingegen die weniger plastisch akzentuierte, frontale Abbildung durch Zunkir im Vergleich eine eher kindliche Anmutung aufzuweisen scheint. Doch rechtlich stellt sich die Frage, ob dies „besser“ lediglich eine handwerklich bessere Umsetzung vorgegebener Kriterien für die Abbildung ist oder als eigenständige künstlerisch-kreative Interpretation angesehen werden kann.

Im kunstwissenschaftlichen Kontext kommt es häufig jedoch gar nicht darauf an, ob ein Reproduktionsfoto urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, weil ohnehin das Zitatrecht eingreift. Sofern dies der Fall ist, wäre es pragmatisch, auch die für das Zitat vorgeschriebene Quellenangabe zu machen und diese nicht mit der Begründung zu unterlassen, es gäbe

keinen urheberrechtlichen Schutz – auch wenn dieser umstritten ist. Dies gilt umso mehr, als Quellenangaben im wissenschaftlichen Kontext ohnehin geboten sind.

Namensnennungspflicht

Eine gesetzliche Pflicht zur Nennung des Fotografen besteht nicht nur bei urheberrechtlich geschützten Werken, wie in § 13 UrhG dargelegt, sondern auch bei einfachen Lichtbildern gemäß § 72 UrhG. Bei der Reproduktionsfotografie ist dies jedoch gemäß § 68 lediglich von Relevanz, wenn ein noch urheberrechtlich geschütztes Werk fotografiert wird.

Gleichwohl kann es auch bei Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke eine Pflicht zur Namensnennung geben, dann nämlich, wenn dies zwischen einer Kulturerbe-Institution und einem Fotografen vertraglich vereinbart wurde. Doch bindet diese vertragliche Verpflichtung nicht Dritte, die gemeinfreie Reproduktionsfotografie nutzen.

Nennungen sind auch dort weit verbreitet und üblich, wo keine urheberrechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Nennung besteht. In der Regel erfolgt in Buchumschlägen die Nennung des Buchdruckers, obwohl dieser urheberrechtlich gesehen keinen relevanten Beitrag leistet. Die Nennung des Reproduktionsfotografen eines gemeinfreien Werkes, der einen signifikanten technischen Aufwand betreibt und dabei technisches Können demonstriert, kann als eine Form der Anerkennung dieser Leistung betrachtet werden, selbst wenn seine Arbeit nicht urheberrechtlich relevant ist und somit keine rechtliche Verpflichtung zur Nennung besteht. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um unverbindliche Normen der sozialen Konvention handelt und nicht um urheberrechtliche Verpflichtungen.

Fazit zum urheberrechtlichen Schutz

Ein großer Teil der kunstgeschichtlich relevanten Abbildungen ist gemeinfrei, weil die Werke selbst gemeinfrei sind und damit auch deren Reproduktionen. Allerdings beschränkt sich die Kunsthistorik nicht auf gemeinfreie Werke, und insofern ist gerade für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts, bei der meist noch urheberrechtlicher Schutz besteht, das Zitatrecht von großer Bedeutung.

Das Zitatrecht

Geht es um ein Bild, das urheberrechtlich geschützt ist – sei es, dass nur das Motiv urheberrechtlich geschützt ist, sei es, dass die Fotografie urheberrechtlich geschützt ist, oder eben beides – greift das urheberrechtliche Zitatrecht ein. Es ist eine bewusste Ausnahme von dem Grundsatz, dass urheberrechtlich geschützte Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden dürfen, und erlaubt die zustimmungs- und vergütungsfreie Verwendung eines Werkes unter bestimmten Voraussetzungen.

Das urheberrechtliche Zitatrecht ist Ausdruck verfassungsrechtlicher Grundrechte, insbesondere der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, aber auch der Meinungsfreiheit.

Mit ihm wird erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke ohne Zustimmung des Urhebers zu verwenden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zitat muss einem bestimmten, begründeten Zweck dienen. Es belegt eine eigene Aussage, erläutert sie, dient der kritischen Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk oder vergleicht es mit anderen Werken oder Theorien. Außerdem kann das Zitatrecht nur in Anspruch genommen werden, wenn das zitierte Werk bereits veröffentlicht ist. Weiterhin muss der Umfang des Zitats durch den verfolgten Zitatzweck geboten sein. Auf diese Voraussetzungen wird im Weiteren näher eingegangen.

Gesetzliche Regelung

Regelungen zum Zitatrecht sind so alt wie das Urheberrecht selbst. Sie wurden bereits in § 19 LUG von 1901 festgeschrieben und erfuhren durch § 19 des Kunstschutzgesetzes (KUG) vom 9. Januar 1907 eine Ergänzung, die für die hier untersuchten Bildzitate entscheidend war. Danach war die Vervielfältigung und Verbreitung zulässig, wenn „einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit [...] ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts“ aufgenommen wurden. Auch nach diesen Vorschriften war die Nennung der Quelle zwingende Voraussetzung für ein zulässiges Zitat.

Das UrhG von 1965 regelte das Zitatrecht zunächst anhand einer abschließenden Kasuistik. Dabei war die Zitierfreiheit außerhalb von wissenschaftlichen Werken auf Sprachwerke begrenzt. Dies wurde im Schrifttum wie auch in der Rechtsprechung als zu eng empfunden.²⁰ Vom BGH wurde die alte Regelung daher bereits erweiternd ausgelegt, da das vom Gesetz berücksichtigte Allgemeininteresse an der Förderung des kulturellen Lebens nicht auf Sprachwerke begrenzt sei.²¹

20 Thomas Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 51 UrhG Rn 1b.

21 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4.12.1986 – I ZR 189/84: Filmzitat, in: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 31/5 (1987), 362–364.

Inzwischen wurde in den Gesetzeswortlaut des § 51 UrhG eine Generalklausel aufgenommen, die durch Regelbeispiele ergänzt wird. Dies ist eine beliebte Regelungstechnik in Gesetzen. Zunächst wird allgemein beschrieben, was erlaubt bzw. verboten ist, und dann folgen Beispiele, die zwar nicht abschließend jeden Fall beschreiben, bei dem die allgemeine Regelung gilt, aber die doch das Verständnis der Regelung konkretisieren. Die Beispiele sind allerdings nicht abschließend zu verstehen. Die Aufnahme einer solchen Generalklausel erfolgte erst im Jahre 2007 durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und war eine Reaktion auf die vielfältige Kritik, dass ohne eine solche Generalklausel das Zitatrecht – trotz behutsamer Ausweitung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung – zu eng und kasuistisch sei.²² Die Zitierfreiheit sollte jedoch nicht grundlegend erweitert, sondern nur einzelne, nach der unflexiblen Grenzziehung des früheren Rechts bestehende Lücken sollten geschlossen werden. Bisher zulässige Zitate sollen auch weiterhin zulässig bleiben.²³

Das Zitatrecht ist in Deutschland in § 51 UrhG geregelt. Der Wortlaut der Vorschrift lautet:

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Für das Bildzitat in den Kunstmuseen ist das Regelbeispiel Nr. 1 von besonderer Bedeutung, da hier die Nutzung im wissenschaftlichen Kontext direkt benannt ist.

²² Gerald Spindler in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht. Kommentar*, 6. Aufl., hg. v. Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner & Ansgar Ohly, München 2020, § 51 Rn. 6.

²³ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode: Drucksache 16/1828. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (15.6.2002), <https://dserver.bundestag.de/btd/16/018/1601828.pdf> [23.9.2025], 25.

Internationale Verankerung

Das Zitatrecht gehört zu den ältesten Bestimmungen des Urheberrechts. Bereits die Berner Übereinkunft von 1886 sah in Art. 8 vor, dass die Freiheit, aus literarischen oder künstlerischen Werken zur Verwendung in Veröffentlichungen zu zitieren, die für den Unterricht oder für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, von den Unterzeichnerstaaten eigenständig geregelt werden kann. Dieser Regelungsbereich sei nicht von der internationalen Übereinkunft erfasst.²⁴

In der revidierten Berner Übereinkunft wurde die urheberrechtliche Zitierfreiheit seit 1948 in Art. 10 Abs. 1 und 3 kodifiziert.²⁵ Danach sind Zitate zulässig „aus einem der Öffentlichkeit bereits erlaubterweise zugänglich gemachten Werk“, „sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind“. Abs. 3 schreibt die Quellenangabe vor. Der seit 1967 in Art. 9 Abs. 2 der RBÜ normierte sogenannte Drei-Stufen-Test stellt auch in Hinblick auf das Zitatrecht klar, dass dadurch weder die „normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt“ werden dürfen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Art. 13 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), Art. 10 des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) sowie Art. 16 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT).

EU-rechtlich basiert das Zitatrecht auf Art. 5 Abs. 3 lit. d der InfoSoc-Richtlinie. In ihr ist festgehalten, dass die Nutzung anständigen Gepflogenheiten entsprechen und der Umfang des Zitats durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein muss. Außerdem betont die DSM-Richtlinie die Bedeutung des Zitatrechts in Art 17 Abs. 7. Dort wird festgehalten, dass Maßnahmen von Plattformen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen zulässige Zitate nicht verhindern dürfen.

Verfassungsrechtliche Verankerung

Das Zitatrecht dient der freien geistigen Auseinandersetzung.²⁶ „Im Interesse des allgemeinen kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritts [dient es] der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken.“²⁷ Es ergibt sich auch aus der Notwendig-

24 Berne Convention Concerning the Creation of an International Union for the Protection of Literary and Artistic Works of September 9, 1886, Art. 8 (Abdruck der englischsprachigen Erstfassung von 1886 in: Sam RICKETSON & Jane GINSBURG: *International Copyright and Neighbouring Rights: The Berne Convention and Beyond*, 2. Aufl., Oxford 2005, Appendix; Digitalisat: <https://global.oup.com/booksites/content/9780198259466/15550015>).

25 Vgl. den Abdruck der Revidierten Berner Übereinkunft (Stockholmer Fassung 1967) in der Vertragssammlung der Vereinten Nationen: *Nations Unies – Recueil des Traités* (1972), 222–282, No 11850, <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20828/volume-828-I-11850-English.pdf>.

26 Spindler in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 10.

27 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.6.1994 – I ZR 32/92: Museumskatalog, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 38/11 (1994), 800–803.

keit, verschiedene im Grundgesetz verbürgte Grundrechte in einen Ausgleich zu bringen. Während das Urheberrecht unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG fällt und zudem das Urheberpersönlichkeitsrecht als ideelle Beziehung des Urhebers zu seinem Werk als Ausdruck des aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen wird, ergibt sich aus der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) die Notwendigkeit, die Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen zu ermöglichen, wozu auch die Begründung eigener Thesen durch Belege gehört. Ohne die Möglichkeit, fremde Werke zu zitieren, wäre wissenschaftliches Arbeiten in seiner derzeitigen Form kaum möglich. Zitiert wird freilich nicht nur in den Wissenschaften und Künsten, in der Rechtspraxis wie in Nachrichtenmedien, sondern in vielfältiger Weise auch in der alltäglichen Kommunikation und so u.a. auch in sozialen Online-Medien. Auch diese Formen der Bezugnahme auf fremde Rede, Bilder oder Ausdrucksformen sind grundsätzlich durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt.

Die gesetzliche Erlaubnis des § 51 UrhG bringt diese konkurrierenden Grundrechtspositionen in einen gerechten Ausgleich.

Voraussetzungen

Damit das Zitat eines urheberrechtlich geschützten Werkes zulässig ist, muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.

Veröffentlichtes Werk

Das fremde Werk, das zitiert werden soll, muss bereits veröffentlicht sein. Eine Veröffentlichung liegt vor, wenn das Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wie in § 6 Abs. 1 UrhG definiert. Diese Anforderung stellt sicher, dass das zitierte Werk bereits Teil des öffentlichen Diskurses oder zumindest einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich ist. Dies verhindert, dass private, vertrauliche oder anderweitig nicht freigegebene Materialien unter dem Deckmantel des Zitatrechts verwertet werden. Das Recht zur Erstveröffentlichung bleibt beim Urheber. Denn der Zweck des Zitatrechts ist die Auseinandersetzung mit bereits publizierten Werken, um den öffentlichen Diskurs zu bereichern.

Voraussetzung ist, dass das Werk in seiner konkreten Gestalt der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurde. Dies kann aufgrund der Zustimmung des Rechteinhabers, aber auch aufgrund einer Zwangslizenz oder aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis geschehen sein.²⁸ Hingegen wäre es unzulässig, eine unrechtmäßige Veröffentlichung zu zitieren. Angesichts von unzulässigen Veröffentlichungen von Bildern – insbesondere online – ist diese eine relevante Einschränkung.

28 Spindler in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 24.

Werke, die erstmals nur in geschlossenen Kreisen, beispielsweise universitären Vorlesungen, Seminaren oder Präsentationen zugänglich gemacht wurden, gelten nicht als veröffentlicht. An einer Veröffentlichung fehlt es beispielsweise auch bei einer Manuskriptüberlassung an Journalisten, die sich zur Geheimhaltung verpflichtet hatten.²⁹ Im Bereich der bildenden Kunst wäre etwa an den Fall zu denken, dass bei einem Atelierbesuch ein Bild (heimlich) fotografiert wird, das bisher nicht ausgestellt oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich war. Auch hier wäre es unzulässig, ein solches Foto als Zitat zu nutzen.

Zitatzweck

Der Begriff des Zitats wird vom EuGH dahingehend ausgelegt, dass „ein Werk oder ganz allgemein ein Auszug aus einem Werk [...] genutzt wird, um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und den Aussagen des Nutzers zu ermöglichen“. Das Zitat muss demnach einem bestimmten gedanklichen Zweck dienen. Dies beinhaltet die Belegung von Aussagen, die Darstellung von Fakten, die kritische Auseinandersetzung mit einer Gegenmeinung oder die Veranschaulichung eigener Ausführungen.

In kunsthistorischen Abhandlungen stehen die Bilder – zumeist – in einer direkten Beziehung zu den gemachten Aussagen über sie. Entscheidend ist, dass eine „innere Verbindung“ und eine „gedankliche Auseinandersetzung“ mit dem zitierten Material bestehen. Denkbar wäre immerhin, dass in kunstwissenschaftlichen Publikationen Bilder auch rein illustratorisch genutzt werden, als eine atmosphärische Ergänzung, ohne dass es zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung kommt. Sofern dabei fremde urheberrechtlich geschützte Bilder genutzt werden sollten, fielet diese Verwendung nicht unter die gesetzliche Erlaubnis für Zitate im urheberrechtlichen Sinn. Die Nutzung erforderte in dem Fall eine gegebenenfalls kostenpflichtig einzuholende Erlaubnis des Rechteinhabers.

Das europäische Recht nennt in Art. 5 Abs. 3 lit b InfoSoc-RL als Beispiele für den Zitatzweck „Kritik und Rezensionen“. Das zitierte Werk muss zur Erläuterung des Inhalts des aufnehmenden Werkes genutzt werden. Es darf nicht im Rahmen des aufnehmenden Werkes für sich selbst sprechen oder gar die Hauptsache des aufnehmenden Werkes sein.³⁰

Eine Nutzung aus rein ästhetischen Gründen, zur Illustration,³¹ aus Bequemlichkeit (z.B. um Nutzern das Klicken von Links zu ersparen) oder zur bloßen Unterhaltung ist

29 Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 26.3.2021 – 6 U 101/20, Sarrazin-Thesen, in: *GRUR-RR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report* 21/6 (2021), 263–269 (auch frei zugänglich unter: https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2021/6_U_101_20_Urteil_20210326.html [23.9.2025]).

30 Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 51 Rn. 3.

31 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2015 – I ZR 69/14: Grenzen der zulässigen Berichterstattung über Tagesereignisse – Exklusivinterview, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 118/4 (2016), 368–371.

ausdrücklich kein zulässiger Zitatzweck.³² Treffen Zitatzweck und andere Gründe zusammen, muss der Zitatzweck immer überwiegen. Wenn das Zitatobjekt beliebig austauschbar ist oder ohne Änderung des Sinngehalts des aufnehmenden Werkes weggedacht werden kann, fehlt der Zitatzweck. Gleiches gilt, wenn das Zitat lediglich dazu dient, dem Zitierten eigene Ausführungen zu ersparen.³³ Häufig werden besonders prominente Werke genutzt, damit das eigene Werk von dieser Popularität profitiert. Die Bekanntheit eines zitierten Werkes schadet nicht, sofern die Bedingungen des Zitats vorliegen. Allerdings ist Werbung³⁴ kein legitimer Zitatzweck.

Bei Bildzitaten im kunstwissenschaftlichen Kontext liegt ein Zitatzweck vor, sofern der Text sich auf das Bild bezieht, das als Beleg für eine dort gemachte Aussage genutzt wird. Dies wird in der Regel der Fall sein.

Übernahme in einen anderen Content

Das Zitat muss in einen anderen Kontext – welcher Art auch immer – aufgenommen werden. Für diesen aufnehmenden Kontext wird der abstrakte Begriff „Content“ verwendet, da es sich um alle möglichen Arten von Inhalten handeln kann und es entgegen der früheren Rechtsprechung des BGH³⁵ ausdrücklich nicht notwendig ist, dass der aufnehmende Kontext selbst ein urheberrechtlich geschütztes oder schutzhfähiges Werk ist.³⁶ Das hat der EuGH klargestellt,³⁷ und da eine solche Auslegung auch wegen der in § 51 Satz 1 UrhG verwendeten Generalklausel möglich ist, war keine Gesetzesänderung notwendig.

Danach ist es zum Beispiel auch zulässig, Bildzitate in Foliensätzen zu nutzen, mit denen sich Vortragende auseinandergesetzt haben, auch ohne den Vortrag zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.³⁸

Unerlässlich für die Zulässigkeit von Zitaten ist jedoch, dass der Inhalt, in dem das Zitat genutzt wird, nicht erst durch das Zitat eine Bedeutung erhält. Vielmehr muss der auf-

32 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.11.2011 – I ZR 212/10: Zitat in einem Kunstwerk, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 56/8–9 (2012), 681–686.

33 Vgl. Urteil des Kammergerichts Berlin vom 13.1.1970 – 5 U 1457/69: Eintänzer, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 72/12 (1970), 616–618.

34 Urteil des Oberlandesgerichts München vom 27.11.2014 – 29 U 1004/14: Kein Gewohnheitsrecht zur Online-Werbung mit Rezensionsauszügen – Buchrezensionen, in: *GRUR-RR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report* 15/8 (2015), 331 f.

35 Dieser Aspekt der älteren Rechtsprechung des BGH wird referiert im (später aufgehobenen) Urteil des Landgerichts München I vom 25.4.2002 – 7 O 16110/01: Zur genehmigungslosen Verwendung eines Fotos bei der Titelblattgestaltung Art. 5 GG, in: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 33/5 (2002), 444–449, hier 448.

36 Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 51 Rn. 7.

37 Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1.12.2011, Painer, C-145/10 (EU:C:2011:798) Rn. 136; vgl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29.7.2019, Der Spiegel, C-516/17 (EU:C:2019:625) Rn. 78.

38 Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 51 Rn. 6.

nehmende Inhalt auch unabhängig vom Zitat eine Bedeutung haben, die dann durch das Zitat belegt wird.

Gebotener Umfang, unveränderte Übernahme, Großzitat

Der Umfang des Zitats muss durch seinen Zweck gerechtfertigt sein. Grundsätzlich gilt die Maxime „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“, auch wenn der gebotene Umfang nicht auf das absolut notwendige Minimum beschränkt ist.³⁹ Was im Einzelnen geboten ist, setzt eine umfassende Abwägung des Einzelfalls voraus.⁴⁰

In Hinblick auf den gebotenen Umfang der Zitate ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden: Zum einen, wie viele Bildzitate genutzt werden dürfen oder wie das quantitative Verhältnis zwischen aufnehmendem Kontext und den in diesen eingebundenen Zitaten sein sollte, und zum anderen, ob und wann ein Bild im Ganzen abzubilden ist oder wann gegebenenfalls die Beschränkung des Zitats auf einen Teil des Bildes geboten sein mag.

Zunächst einmal kann der gebotene Umfang durch die Menge der Bildzitate überschritten sein. Dies stellte die Rechtsprechung in Fällen fest, in denen Bildbände unter Verweis auf das Zitatrecht eine Vielzahl von Abbildungen enthielten, etwa die Aufnahme von 69 Werken Kandinskys in dem Buch *Der Blaue Reiter* und die Neue Künstlervereinigung München,⁴¹ von 34 Bildern von Alexej Jawlensky in einem Katalog einer Ausstellung der Malerin Marianne Werefkin⁴² oder von 452 Abbildungen fremder Schaubilder auf 359 Textseiten in dem Buch *Schaubildtechnik*.⁴³

Es stellt sich die Frage, ob und wann die Übernahme eines ganzen Bildes geboten erscheint und wann lediglich Teile eines Bildes als Zitat genutzt werden können oder müssen. Das Zitatrecht erlaubt nicht nur, Werke nur in Teilen zu zeigen, sondern gebietet es auch, sich auf den für den Zitatzweck gebotenen Umfang zu beschränken. Das Großzitat – also die Übernahme eines ganzen Werkes – ist auch eine Möglichkeit, aber nur dort, wo Teile des Werkes den Zitatzweck nicht erfüllen. Bei Texten, Musikwerken oder Filmen ist es der Regelfall, dass nicht ein ganzes Werk zitiert wird, sondern nur ein Ausschnitt des Werkes.

Bei Bildzitaten allerdings sind hier verschiedene Gesichtspunkte besonders zu beachten. Denn es ist nicht nur so, dass ein Zitat einen möglichst geringen Umfang haben soll, es ist auch so, dass durch das Zitieren das Werk nicht verändert werden darf. Dies ergibt sich aus § 62 UrhG. Daraus wird gefolgert, es gebiete beim Bildzitat die „Natur der Sache“ in

39 Dreier, ebd., § 51 Rn. 5.

40 Ebd.

41 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3.4.1968 – I ZR 83/66: Kandinsky, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 70/10 (1968), 607–612.

42 Urteil des Oberlandesgerichts München vom 16.3.1989 – 29 U 6553/88: Zum Umfang des Zitatrechts durch Abdruck von Gemälden, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 33/7 (1989), 529–532.

43 Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.11.1969 – 16 O 242/69, in: *Rechtsprechung zum Urheberrecht. Entscheidungssammlung mit Anmerkungen*, hg. v. Erich Schulze, München 1954–2006, Bd. 9, LGZ 125 (1970), 1, hier 7.

aller Regel, dass das ganze Bild zum Gegenstand des Zitats gemacht wird.⁴⁴ Dies gilt insbesondere beim Zitieren von Werken der bildenden Kunst.

§ 62 UrhG erlaubt ausdrücklich „die Übertragung des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen [...], die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt“. Nach der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur fallen darunter z. B. Formatänderungen oder die Abbildung farbiger Vorlagen in Schwarz-Weiß.⁴⁵

Gleichwohl darf eine Veränderung nicht bloß ästhetisch motiviert sein – etwa wenn der Farbraum einer Wiedergabe dem Farbkonzept einer Publikation angepasst wird. Ein willkürliches Zuschneiden und Bearbeiten mit Filtern ist unzulässig. Vor allem aber dürfen der Sinngehalt und Gesamteindruck des Bildes nicht entstellt werden.⁴⁶ Daher wird es vielfach unzulässig sein, lediglich Teile eines Bildes zu zitieren. Denn die Aussage eines Bildes kann sich durch den Ausschnitt extrem verändern. Eine Interpretation des „gebotenen Umfangs“ dahingehend, dass nur das gezeigt werden darf, was die eigene Aussage stützt, würde geradezu zu einem Zwang zur – unter Umständen sinnentstellenden – Bearbeitung führen.

Eine gute Illustration für die Veränderung der Aussagekraft von Fotos ist das Bild eines irakischen Soldaten umgeben von amerikanischen Soldaten im Irak-Krieg 2003. Die Aussage des Ausschnitts, der den erschöpften Iraker zeigt, auf den eine Waffe gerichtet ist, ist eine andere als die, in der er Wasser durch einen amerikanischen Soldaten bekommt. Dieses Beispiel integrierte das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in seiner Wanderausstellung X für U – Bilder, die lügen,⁴⁷ um die suggestive Kraft von Bildausschnitten zu zeigen.

Auch die durch eine teilweise Wiedergabe erfolgte Verfälschung und Veränderung der Aussagekraft von Bildern macht es vielfach geboten, diese ganz zu zeigen oder zusätzlich zum Ausschnitt auch das Gesamtbild, damit der Ausschnitt richtig eingeordnet werden kann. Nicht nur das Zitieren eines ganzen Bildes ist danach begründungsbedürftig, sondern die Reduktion auf einen Ausschnitt. Denn ein sinnentstellendes Zitat würde die – ebenfalls grundrechtlich geschützten – Interessen des Urhebers erheblich verletzen und ist deshalb nach § 62 in Verbindung mit § 14 UrhG unzulässig. Auch von daher ist die Vorstellung, das urheberrechtliche Interesse ziele darauf ab, den Umfang des Zitats zu begrenzen, in dieser Allgemeinheit generell und im besonderen Maße beim Bildzitat unzutreffend.

Die Gesetzesystematik des Urheberrechts spricht allgemein dafür, ein Bild grundsätzlich als Einheit zu sehen. So gibt es verschiedene Stellen im Urheberrechtsgesetz, in denen – neben Werken geringen Umfangs – Abbildungen ausdrücklich genannt werden, wenn es um gesetzliche Erlaubnisse geht. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass dort, wo aus

⁴⁴ Gerald Spindler in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 85.

⁴⁵ Gerald Spindler & Alexander Peukert in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 62 Rn. 20.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ <https://www.landesmuseum.li/de/veranstaltungen-ausstellungen/x-fuer-u-bilder-die-luegen-ogQPjO7>.



Abb. 4: Das Originalfoto zeigt einen irakischen Soldaten umgeben von amerikanischen Soldaten im Irak-Krieg 2003. Foto: AP Photo/Itsuo Inouye, Montage: Ursula Dahmen / Der Tagesspiegel

übergeordneten Interessen eine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung von Bildern gerechtfertigt erscheint, wie etwa in § 60a Abs. 2 UrhG für Unterricht und Lehre oder in § 60c Abs. 3 UrhG für bestimmte Zwecke im Rahmen wissenschaftlicher Forschung – sich jene auf die gesamte Abbildung und nicht nur einen Teil davon bezieht. Auch hier ist die ausschnittsweise Nutzung von Abbildungen bei einer schematischen Betrachtung in der Regel wegen der Änderung des Aussagegehalts des Bildes mit einem größeren Eingriff in die Interessen des Urhebers verbunden als die vollständige Nutzung.

Gleichwohl wäre es falsch, das nur ausschnittsweise Zitieren eines Bildes generell für unzulässig zu erachten. Das Zitatrecht lässt die Nutzung von Werkteilen zu, und im Bereich von Texten ist dies auch der Normalfall. Aber auch bei Bildern ist dies immer dann zulässig, wenn dies durch den Zitatzweck geboten ist, etwa weil es nur auf ein bestimmtes Detail ankommt. Ein Beispiel hierfür wäre das Bauernkriegspanorama des Leipziger Malers Werner Tübke.

Das Gemälde befindet sich in einem eigens für seine Ausstellung errichteten Rundbau mit 44 m Durchmesser. Die Leinwand ist 123 m lang und 14 m hoch. In vielen Fällen wird sich ein Bildzitat hier auf einen Ausschnitt beschränken müssen. Und selbst die Darstellung der gesamten Bildfläche wäre in jedem Fall mit einem erheblichen Eingriff in die Komposition des Kunstwerkes verbunden, das darauf angelegt ist, in einem Rundbau ohne Anfang und Ende präsentiert zu werden.



Abb. 5: Werner Tübke: *Frühbürgerliche Revolution in Deutschland* (1976–1987), 14 × 123 m, Panorama-Museum Bad Frankenhausen (Ausschnitt), <https://www.planet-franken-online.de/muentzer/muentzer.html>

Entscheidend dafür, ob eine ausschnittsweise Nutzung eines Bildzitats zulässig ist, ist der Zitatzweck. Wenn es für eine Erörterung nur auf ein bestimmtes Detail ankommt, ist nicht geboten, das ganze Bild zu zeigen. Und nicht immer ist dies mit der Gefahr einer Sinnentstellung verbunden. Wo diese Gefahr besteht, lässt sich ihr durch die gleichzeitige Abbildung des Gesamtbildes begegnen, gegebenenfalls auch verkleinert, um den Kontext des Ausschnittes zu verdeutlichen.

Sollte eine Änderung für den Zweck des Bildzitats ausnahmsweise notwendig sein (z. B. zur Verdeutlichung eines bestimmten Aspekts), muss dies explizit im eigenen Werk angegeben werden (z. B. „roter Pfeil von mir eingefügt“).

Erkennbarkeit als Zitat

Das Zitat muss als solches erkennbar sein und als fremder Bestandteil im aufnehmenden Werk kenntlich gemacht werden. Unzulässig ist hingegen, das Zitat ununterscheidbar in das zitierende Werk zu integrieren.⁴⁸ Bei Texten geschieht dies gewöhnlich durch Anführungszeichen, Einrückungen oder andere Stilmerkmale. Aber auch bei Bildzitaten muss kenntlich gemacht werden, dass es sich um ein Zitat handelt. Die Kenntlichmachung dient dazu, wiederzugeben, wer der eigentliche Urheber ist und welchem Werk dieses Zitat zugeordnet werden kann. Bei der Kenntlichmachung ist natürlich die genaue Zuordnung entscheidend. Dem Betrachter muss es möglich sein, ohne hohen Aufwand das Werk und den eigentlichen Urheber ausfindig zu machen. Hierbei muss auch insoweit die Stelle bzw. die Seite angegeben werden, wo das spezifische Zitat zu finden ist.

48 Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 51 Rn. 3.

Die Kunstgeschichte ist voll von Beispielen der Übernahme von Ausschnitten aus anderen Werken, die nicht eigens kenntlich gemacht wurden. Häufig wird dies nicht beanstandet, auch wenn es sich um eine Urheberrechtsverletzung handelt. Im rechtlichen Sinn greift das Zitatrecht bei der Übernahme von fremden Inhalten aber nur bei Kenntlichmachung. Im wissenschaftlichen Kontext unterscheidet die Kenntlichmachung das Zitat vom Plagiat.

Quellenangabe

Eine klare und deutliche Quellenangabe ist zwingend erforderlich, § 63 UrhG. Diese muss den Namen des Urhebers, den Titel des Werkes und weitere Angaben enthalten, die die genaue Fundstelle benennen (z. B. Seitenzahl, URL, Abrufdatum). Die Quellenangabe muss eindeutig dem Zitat zuzuordnen sein. Die Quellenangabe muss korrekt und vollständig sein; es ist nicht ausreichend, nur den Urheber oder einen verkürzten Verweis ohne vollständige Quellenangabe anzugeben.

Bei Werken der bildenden Kunst, die im Freien aufgestellt sind, genügt die bloße Urheberbezeichnung. Bei Kunstwerken, die sich in Museen oder öffentlichen Sammlungen befinden, ist der Ausstellungsort zu nennen.⁴⁹ Auch der Schöpfer des Kunstwerkes ist zu nennen,⁵⁰ zwingend dann, wenn andernfalls Verwechslungsgefahr besteht.

Die Angabe muss direkt am Bild oder eindeutig zuordenbar erfolgen. Eine Nennung lediglich im Impressum oder in den Metadaten des Bildes ist in der Regel nicht ausreichend. Die strenge Vorschrift zur Quellenangabe und die explizite Ablehnung weniger prominenter Platzierungen unterstreichen den hohen Stellenwert des Rechts des Urhebers auf Namensnennung (§ 13 UrhG). Obwohl dies keine bloße Formalität, sondern ein grundlegender Aspekt des Urheberrechts ist, ist die Praxis hier oft wenig präzise. Dies mag auch daran liegen, dass besonders prominente Bilder in zahlreichen Zusammenhängen bereits veröffentlicht oder auch online gezeigt werden und die Benennung der einzelnen konkreten Fundstelle willkürlich erscheint. Auch mag beim Weglassen solcher Angaben das Interesse an einer Rechtsverfolgung geringer sein als beim Weglassen des Urhebernamens.

Erfolgt ein Zitat ohne oder ohne ausreichend präzise Quellenangabe, so ist es nicht durch die urheberrechtliche Erlaubnis des § 51 UrhG gedeckt, sondern eine Urheberrechtsverletzung mit den daraus resultierenden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen des Urhebers.

Zitatrecht umfasst auch Abbildung des Werkes

An der Zulässigkeit eines Bildzitats ändert auch die Tatsache nichts, dass neben dem zitierten Werk auch die Abbildung des Werkes ebenfalls eigenständig urheberrechtlich geschützt ist. Dies kann z. B. bei einem künstlerischen Foto einer Skulptur oder bei Repro-

49 Spindler in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 63 Rn. 15.

50 Dreier in: DREIER & SCHULZE: *Urheberrechtsgesetz*, 8. Aufl. 2025, § 63 Rn. 12.

duktionsfotos eines noch urheberrechtlich geschützten Gemäldes der Fall sein – im ersten Fall wäre das Foto eigenständig urheberrechtlich geschützt, im zweiten Fall als Lichtbild durch ein Leistungsschutzrecht. Die Zitierbefugnis umfasst auch die Nutzung von Abbildungen oder sonstigen Vervielfältigungen.

Fazit Zitatrecht

Wie bereits ausgeführt, geht es beim Zitatrecht immer um die Abwägung von Interessen: den Interessen des Urhebers bzw. Rechteinhabers, selbst zu entscheiden, ob und wie ein Werk vervielfältigt und vertrieben wird, und den Rechten der Zitierenden, insbesondere beim Bildzitat von Kunsthistorikern, sich auf Äußerungen oder Werke Dritter auf eine für ihre Leser unmittelbar nachvollziehbar erscheinende Weise beziehen zu können. Wie häufig bei urheberrechtlichen Interessenabwägungen, wird hier oft schematisch die gesetzliche Erlaubnis als Ausnahme beschrieben, die „eng auszulegen“ sei. Zitiert werden dürfe nur „so weit als nötig“, lieber nur in Auszügen als durch ganze Werke. Auch das hat dazu beigetragen, dem Zitatrecht den Ruf eines schwierigen und oft nicht einschlägigen Rechts zu geben.

Doch eine solche Betrachtung berücksichtigt nicht ausreichend, dass das Zitatrecht eben auch den Grundrechten der Wissenschaftsfreiheit und der Meinungsfreiheit dient. Sie berücksichtigt auch nicht, dass gerade die Grundrechte des Urhebers verletzt werden können, wenn es bei einem Bildzitat durch nur ausschnittsweise Nutzung seines Werkes zu einer Veränderung der Aussage kommt. Jeder Ausschnitt ist eine Bearbeitung und darf auch nur so weit erfolgen, als dies durch den Zitatzweck inhaltlich geboten ist.

Andere gesetzliche Erlaubnisse

Neben der Nutzung von Zitaten im eigentlichen, wissenschaftlichen Sinn und der kreativen Nutzung von bestehenden Bildern gibt es weitere gesetzliche Erlaubnisse, die eine Nutzung von Bildern ohne Zustimmung des Rechteinhabers ermöglichen.

Privatkopie

Natürliche Personen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für den rein privaten Gebrauch ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigen, § 53 Abs. 1 UrhG. Dabei sind keine Änderungen an den Kopien erlaubt und technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht einmal zu eigentlich gesetzlich erlaubten Zwecken umgangen werden.

Der „private Gebrauch“ ist jedoch eng definiert und gilt nicht für berufliche Tätigkeiten, einschließlich eines Hochschulstudiums oder der Lehre.

Eine weit verbreitete Fehlannahme ist, dass akademische oder berufliche Arbeiten unter den Begriff „privater Gebrauch“ fallen. Allerdings sind „berufliche Tätigkeiten“, wozu auch ein Hochschulstudium zählt, explizit von der Privatkopieschranke ausgenommen. Dies ist eine entscheidende Abgrenzung, die viele Studierende und Wissenschaftler übersehen und die zu unbeabsichtigten Urheberrechtsverletzungen führen kann.

In der Praxis ist die „Motivsuche“ dahingehend, ob eine Vervielfältigung zu privaten oder anderen Zwecken erfolgt, jedoch häufig nur schwer möglich. Doch bei Zitaten geht es ja nicht bloß um die Vervielfältigung. Ein „Bildzitat“ im engeren Sinne zielt ja stets auf die öffentliche Auseinandersetzung ab, die Privatkopie indes erlaubt gerade nicht die Veröffentlichung.

Dies bedeutet, dass jeder, der Inhalte für Publikationen, journalistische Artikel, Geschäftsberichte oder öffentliche Websites erstellt, sich nicht auf die „Privatkopie“ berufen kann. Stattdessen müssen Lizenzen erworben oder die Regeln des „Bildzitats“ (s. o.) oder anderer spezifischer Ausnahmen wie § 60a UrhG für Lehre strikt eingehalten werden.

Nutzung für Unterricht und Lehre

Hochschullehrer, Dozenten oder Tutoren können unter Umständen die speziellen urheberrechtlichen Regelungen für die Nutzung für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) oder für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) in Anspruch nehmen.

Die Existenz spezifischer Bestimmungen für Bildung und Forschung (§ 60a, § 60c UrhG) zeigt, dass der Gesetzgeber die besonderen Bedürfnisse dieser Sektoren anerkennt. Diese Regelungen sind jedoch separat vom allgemeinen Zitatrecht zu betrachten, was be-

deutet, dass sie unterschiedliche Bedingungen und Freiräume bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Bilder mit sich bringen.

Die Anwendbarkeit von gesetzlichen Erlaubnissen im Urheberrecht ist stark kontext-abhängig. Bildungseinrichtungen und ihre Mitarbeiter müssen sich mit den spezifischen „Schranken“ vertraut machen, die für ihre Tätigkeiten relevant sind.⁵¹

51 Till KREUTZER & Georg FISCHER: *Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken*, hg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Juli 2023, https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/1/31518_Urheberrecht_in_der_Wissenschaft.pdf [22.9.2025].

Abbildungen und Sachenrecht

Auch wenn die Zulässigkeit von Abbildungen vordringlich eine urheberrechtliche Frage ist, spielen unter Umständen auch sachenrechtliche Ansprüche eine Rolle, die der Eigentümer des abgebildeten Objekts geltend macht. Grundlage dafür ist eine umstrittene Rechtsprechung des BGH-Senats für Liegenschaften, die sich auf Fotos des – urheberrechtlich nicht geschützten – Schlosses Sanssouci bezogen. Das Motiv – das Schloss Sanssouci – ist gemeinfrei, die Ansprüche wurden von der Eigentümerin des Schlosses, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, auf der Grundlage ihres Eigentums geltend gemacht. Dies wird näher erläutert.

Kein Recht an der Abbildung aus dem Sacheigentum

Es erscheint zunächst fernliegend, sich in Hinblick auf die rechtliche Bewertung von Bildzitaten überhaupt mit dem Sachenrecht zu befassen. Denn aus dem Sacheigentum folgt kein allgemeines Recht an dem Bild einer Sache.⁵²

Die deutsche Rechtsprechung, insbesondere der Bundesgerichtshof, vertritt die klare Linie, dass das Eigentum an einer Sache nicht automatisch ein Recht des Eigentümers an deren Abbildung begründet. Dies bedeutet, dass der Eigentümer einer Sache nicht allein aufgrund seines Eigentums verbieten kann, dass seine Sache fotografiert wird oder deren Abbildungen verbreitet werden. Denn durch die Nutzung der Abbildung einer Sache findet keine direkte Einwirkung auf dieselbe statt, aus der sich sachenrechtliche Ansprüche, insbesondere Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche, ableiten lassen. Es fehlt an einem Eingriff.

Nicht nur im deutschen Recht gibt es eine prinzipielle Trennung zwischen Sacheigentum und Urheberrecht. Das Sacheigentum bezeichnet physisches Eigentum, während das Urheberrecht sich auf das Werk als geistige Schöpfung bezieht, dessen Vervielfältigung – etwa durch Bilder – dort (und nur dort) geregelt ist. Insofern kann auch der Sacheigentümer eines Kunstwerkes grundsätzlich nicht gegen die Verwendung von Abbildungen desselben vorgehen, dies ist vielmehr eine rein urheberrechtliche Frage.

Es wäre grundfalsch, dem Sachenrecht die Funktion eines ‚Ersatzurheberrechts‘ zuzubilligen und Vervielfältigungen grundsätzlich unter einen Genehmigungsvorbehalt des Sacheigentümers zu stellen.

⁵² Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf: KLIMPEL: „Reproduktionsfotografie und Werkschutz“, 205–208.

Ausnahme: Kommerzielle Auswertung der Abbildung von Immobilien

Die Rechtsprechung knüpft jedoch Folgen an den Ort der fotografischen Aufnahme. Dies wird in der weiteren Rechtsprechung zum entscheidenden Faktor. Der BGH-Senat für Liegenschaften hat in seinen Entscheidungen „Schloss Tegel“ von 1974 und seinen beiden Entscheidungen „Schloss Sanssouci“ von 2010 ein Recht des Grundeigentümers abgeleitet, gegen die kommerzielle Verwertung von verbotswidrig auf seinem Grundstück aufgenommenen Fotos vorzugehen.⁵³

Anknüpfungspunkt war die Befugnis des Grundeigentümers, das Betreten des Grundstücks an Bedingungen zu knüpfen. Zu den Bedingungen zählte in den betreffenden Fällen ein Fotografierverbot. Werde dieses verletzt, könne er gegen den Verletzer wegen unzulässiger Eigentumsbeeinträchtigung vorgehen, § 1004 BGB. Der Anspruch des Grundeigentümers richtet sich gegen den Fotografen.

Ein wesentlicher Aspekt der „Schloss Sanssouci“-Urteile ist die explizite Klarstellung, dass Eigentum auch ohne Substanzverletzung beeinträchtigt werden kann. Denn das Gebäude selbst wird durch die Fotografien ja nicht beeinträchtigt. Gleichwohl stelle das unbefugte Fotografieren von Gebäuden vom Grundstück selbst aus und die anschließende kommerzielle Verwertung der Aufnahmen eine Beeinträchtigung dar, weil es eine Nutzung des Eigentums in einer dem Willen des Eigentümers widersprechenden Weise beinhaltet. Dies erweitert das traditionelle Verständnis von Eigentumsbeeinträchtigung erheblich über bloßen physischen Schaden oder direkte physische Störung hinaus.

Der BGH argumentiert weiter, der in seinem eigentumsrechtlichen Verfügungsanspruch beeinträchtigte Eigentümer könne einen Unterlassungsanspruch nicht nur gegen den Fotografen, der gegen ein explizites Fotografierverbot verstoßen hat, sondern auch gegen einen – nicht personenidentischen – späteren kommerziellen Verwerter geltend machen, wenn der Fotograf das Grundstück längst verlassen hat.

Diese, in der Literatur stark kritisierte⁵⁴ Ausweitung der Befugnisse des Sacheigentümers wird in zweifacher Weise begründet: Der Senat für Liegenschaften wertet die Verwertung

53 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.9.1974 – I ZR 99/73: Unterlassungsanspruch bei gewerblichem Fotografieren ohne Eigentümererlaubnis [= „Schloss Tegel“], in: *NJW – Neue Juristische Wochenschrift* 28/17 (1975), 778f.; Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2010 – V ZR 45/10: Missachtung eines aufgrund des Hausrechts ausgesprochenen Fotografierverbots [= „Schloss Sanssouci I“ – auch bekannt als „Preußische Gärten und Parkanlagen I“], in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 55/4 (2011), 327–333; Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1.3.2013 – V ZR 14/12: Missachtung eines aufgrund des Hausrechts ausgesprochenen Fotografierverbots [= „Schloss Sanssouci II“ – auch bekannt als „Preußische Gärten und Parkanlagen II“] (mit Anm. v. Malte Stieper), in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 57/7 (2013), 571–577.

54 Vgl. etwa Henrik LEHMEN: Anm. zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2010 – V ZR 45/10: Untersagung ungenehmigter Fotografien durch Grundstückseigentümer – Preußische Gärten und Parkanlagen, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 113/4 (2011), 327f.; Martin SCHIPPAN: „Fotos von Schlössern, Klöstern und Museen – wer hat welche Rechte?“, in: *ZStV – Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen* 6 (2011), 210–216, hier 215f.; Malte STIEPER: Anm. zu BGH, Urteil vom 1.3.2013 – V ZR 14/12: Preußische Gärten und Parkanlagen II, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 57/7 (2013), 574–577; Ansgar Ohly in: SCHRICKER & LOEWENHEIM: *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, UrhG Vor § 1 Rn. 47; Malte STIEPER: „Abwehransprüche gegen Bildaufnahmen mit zivilen Drohnen“, in: *NJW – Neue Juristische Wochenschrift* 76/52 (2023), 3745–3751, hier 3747.

der Abbildungen als Fruchtziehung, die nach § 99 Abs. 3 BGB dem Grundstückseigentümer zusteht. Das (vom Grundstück des Eigentümers aus gemachte) Foto eines Schlosses wird danach so gesehen wie die auf dem Grundstück wachsende Ähre. Hinzu komme, dass die kommerzielle Verwertung die ursprüngliche Eigentumsbeeinträchtigung vertiefe.

Die Ansprüche gegen die Auswertung verbotswidrig gemachter Aufnahmen sind vor dem Hintergrund der Interessen von Grundstücksinhabern zu sehen, für bestimmte Veranstaltungen Fotoverbote zu erlassen und damit die kommerziell einträgliche Bildberichterstattung zu monopolisieren. Ein Stadionbetreiber hat vertragliche Ansprüche gegen verbotswidrig gemachte Aufnahmen nur gegenüber dem konkreten Stadionbesucher. Um seine kommerziellen Interessen an der Bildberichterstattung abzusichern, wurde durch die Rechtsprechung auch ein Anspruch zugestanden, der sachenrechtlich mit dem Grundeigentum des Stadionbetreibers begründet war und sich gegen jeden richtete, der verbotswidrig erstellte Bilder kommerziell nutzte.

Diese Rechtsprechung ist mehrfach bestätigt und gilt inzwischen als gesichert.

Sachenrechtliche Ansprüche auch bei beweglichen Sachen?

Das OLG Stuttgart hat die Argumentation des BGB auch auf bewegliche Sachen, konkret auf ausgestellte Gemälde, ausgeweitet.⁵⁵ Es stützt sich dabei auf die Argumentation, dass durch die Sanssouci-Rechtsprechung das Konzept der Eigentumsbeeinträchtigung grundlegend erweitert wurde und die unbefugte „Nutzung“ des visuellen Potenzials des Eigentums zu kommerziellen Zwecken einbezogen wurde.

Allerdings ist der BGH dieser Ausweitung von sachenrechtlichen Ansprüchen auch auf Abbildungen beweglicher Sachen nicht gefolgt. Er hat vielmehr ausdrücklich offengelassen, ob solche Ansprüche bestehen. Voraussetzung für einen Anspruch gegenüber späterer kommerzieller Nutzung sei in jedem Fall, dass die Motive

nicht frei zugänglich waren und auch keine Erlaubnis zum Fotografieren erteilt worden war. Eine rechtswidrige Eigentumsverletzung kommt nämlich nur in Betracht, wenn die Fotografien unter Verletzung der dem Eigentümer zustehenden Befugnis entstanden sind, andere vom Zugang zur Sache oder von deren Anblick auszuschließen und ihnen damit die Möglichkeit der Ablichtung und deren Verwertung abzuschneiden oder zumindest zu erschweren.⁵⁶

55 Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31.5.2017 – 4 U 204/16: Schutz von Reproduktionsfotografien gemeinfreier Kunstwerke – Reiss-Engelhorn-Museen, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 119/9 (2017), 905–912 (der Text des Urteils ist online frei zugänglich unter https://irights.info/wp-content/uploads/2017/06/OLG-Stuttgart-4-U-204_16-Reiss_Engelhorn-Wikipedia-Nutzer.pdf [23.9.2025]).

56 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.12.2014 – V ZR 324/13: Keine Störerhaftung bei Vervielfältigung von Fotos alter Kunstwerke – Preußische Kunstwerke (mit Anm. v. Felix Stang), in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 117/6 (2015), 578–581, hier 579.

Urheberrechtliche Wertung

Abgesehen davon, wie man zur Ausweitung von sachenrechtlichen Ansprüchen auch auf Abbildungen der jeweiligen Sache steht, ist beim Bildzitat, das auf Abbildungen zurückgreift, deren Zulässigkeit aufgrund von sachenrechtlichen Ansprüchen strittig sein kann, auch die urheberrechtliche Wertentscheidung zu beachten. Schon in der „Friesenhaus“-Entscheidung hat der BGH mit Blick auf die Panoramafreiheit den Grundsatz formuliert, dass sachenrechtliche Verfügungsrechte an einem Bild nicht weiter gehen dürfen als urheberrechtliche, und es zu keiner widersprüchlichen Bewertung kommen dürfe. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um ein im Jahr 1740 errichtetes Friesenhaus. Ein Fotograf fertigte Bilder dieses Hauses von einer „allgemein zugänglichen Stelle ohne Betreten des Grundstücks“ an. Diese Fotografien wurden anschließend gewerblich genutzt. Der Hauseigentümer forderte eine Unterlassung der weiteren Nutzung der Bilder sowie die Einziehung der Werbematerialien, die diese zeigten. Der BGH wies diese Klage ab. Nicht nur lehnte er ein allgemeines, aus dem Sachenrecht resultierendes Recht an der Abbildung der Sache ab, er übertrug auch die Wertungen des Urheberrechts auf das Sachenrecht. Wenn im Urheberrecht die sogenannte Panoramafreiheit des § 59 UrhG es erlaube, selbst urheberrechtlich geschützte Werke zu fotografieren und diese Fotos auch zu nutzen, so dürfe es sachenrechtlich keine andere Wertung geben. Der Akt der Beobachtung und Darstellung aus dem öffentlichen Raum wird im Allgemeinen als Teil der Gemeinfreiheit angesehen und nicht als Eingriff in private Eigentumsrechte. Die Herrschaft des Eigentümers, so umfassend sie auch sein mag, erstreckt sich nicht auf die Kontrolle dessen, was von öffentlichen Bereichen aus sichtbar ist. Es ging dieser Rechtsprechung letztlich darum, privates Eigentumsrecht mit dem öffentlichen Interesse an visueller Dokumentation und künstlerischer Freiheit in Einklang zu bringen. Diese Rechtsprechung berücksichtigte bei der Entscheidung über das Eigentumsrecht implizit die breitere Rechtslandschaft, um ein kohärentes und konsistentes Ergebnis über verschiedene Rechtsgebiete hinweg zu erzielen und zu verhindern, dass ein Rechtsbereich unbeabsichtigt die Absicht eines anderen zunichtemacht.

Wertentscheidung Gemeinfreiheit

Ausgehend von dieser Rechtsprechung und der Wertentscheidung des § 68 UrhG kann es keine sachenrechtlichen Ansprüche an Reproduktionen gemeinfreier Werke geben. Denn wenn es keinerlei urheberrechtliche Ansprüche gegen die Nutzung von gemeinfreien Werken und deren Abbildungen gibt, so darf es auch keine sachenrechtlichen Ansprüche geben, die dieser urheberrechtlichen Wertung widersprechen.

Die umstrittene Rechtsprechung des OLG Stuttgart, das Ansprüche des Museums gegen die Nutzung von Reproduktionsfotos der in seinem Sacheigentum stehenden Bilder bejahte, ist angesichts der Einführung von § 68 UrhG seit 2021 überholt.

Auch Erwägungsgrund 53 des Art. 14 DSMR, der dem § 68 UrhG zugrunde liegt, betont, dass die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Wer-

ke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe beiträgt. Mit diesem gesetzgeberischen Ziel wäre ein dinglich wirkendes, auf dem Eigentumsrecht fußendes Quasi-Immaterialgüterrecht an gemeinfreien Kunstwerken schwer in Einklang zu bringen.⁵⁷

Wertentscheidung Zitatrecht

Denkbar ist auch der Fall, dass ein Grundstückseigentümer die Fotografie auf seinem Grundstück nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erlaubt hat, dies auch erfolgt und anschließend diese Fotos auch nicht-kommerziell – beispielsweise auf einer rein privaten Website – veröffentlicht werden. Werden diese dann als Zitat in einer kommerziellen Publikation verwendet, so beeinträchtigt dies zwar das vom BGH angenommene Recht des Grundstückseigentümers, gegen eine kommerzielle Verwertung von Fotos vorzugehen, sofern diese gegen ein ausdrückliches Verbot erfolgt. Doch auch hier setzt sich die Wertentscheidung des Zitatrechts durch. Wenn es sich um eine rechtmäßige Veröffentlichung handelt, kann der Sacheigentümer nicht gegen die kommerzielle Nutzung einer Abbildung vorgehen, sofern dies den Anforderungen des Zitatrechts genügt.

⁵⁷ Felix STANG: „Art. 14 der neuen DSM-Richtlinie. Das Ende des Schutzes von Reproduktionsfotografien“, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 63/8–9 (2019), 668–674, hier 674.

Vertragsrecht als „verlängertes Urheberrecht“

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Vertragsautonomie, oft auch als Vertragsfreiheit bezeichnet. Sie ist ein fundamentaler Grundsatz des Privatrechts und eine wesentliche Ausprägung der Privatautonomie. Sie ermöglicht es Einzelpersonen und Unternehmen, ihre privaten Rechtsverhältnisse selbstständig und nach ihrem eigenen Willen durch Verträge zu gestalten. Im Kern bedeutet sie die Freiheit, Verträge abzuschließen, zu ändern oder aufzuheben.

Danach können Personen und Institutionen auch Verträge darüber schließen, wie Bilder genutzt werden dürfen. Allerdings gibt es hier Grenzen, was die Möglichkeit angeht, die Nutzung der Abbildung von gemeinfreien Werken durch allgemeine Geschäftsbedingungen einzuschränken.

Individualvertragliche Einschränkung von Bildnutzungen

Das urheberrechtliche Bildzitat setzt voraus, dass ein Bild bereits veröffentlicht ist. Insofern kann weder ein Inhaber urheberrechtlicher Nutzungsrechte noch der Sacheigentümer des abgebildeten Objektes faktisch verhindern, dass diese Abbildung zitiert wird, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Anders sieht es bei unveröffentlichten Werken aus. Hier kann der Eigentümer das Anfertigen einer Abbildung verhindern oder vertraglich vereinbaren, dass eine Abbildung nur unter bestimmten Bedingungen genutzt wird. Solche vertraglichen Vereinbarungen sind auch wirksam, sofern sie individuell ausgehandelt wurden.

Allgemeine Nutzungsvereinbarungen

Neben der individualvertraglichen Einschränkung von Bildnutzungen gibt es die Konstellation, dass Kulturerbe-Einrichtungen oder Bildagenturen die Nutzung der Abbildungen von Werken durch allgemein geltende Nutzungsbedingungen einschränken.

Wenn die Bilder – z. B. historische Fotografien – selbst gemeinfrei sind oder es sich um die Reproduktion gemeinfreier Werke handelt, stellt sich aber die Frage, ob solche vertraglichen Nutzungsbeschränkungen überhaupt (noch) zulässig sind.

§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verbietet nämlich für allgemeine Nutzungsbedingungen für Verbraucher, dass durch vorformulierte, allgemein geltende Nutzungsbedingung von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung abgewichen wird. Die zeitliche Begrenzung des urheberrechtlichen Schutzes ist ein wesentlicher Grundgedanke des Rechts. Und die Neuregelung des § 68 UrhG sowie die gesetzgeberische Wertentscheidung, die

Gemeinfreiheit gegen die Aushebelung durch gesonderte Rechte an Reproduktionen zu schützen, unterstreicht dies noch einmal. Art. 14 DSM-Richtlinie wie auch § 68 UrhG betonen die zeitliche Begrenzung urheberrechtlichen Schutzes.

Dem spricht auch nicht entgegen, dass der BGH in seiner Museumsfoto-Entscheidung⁵⁸ ein allgemeines Fotografierverbot für zulässig erachtet hat. Denn das Gericht argumentierte, das Verbot diene dem Schutz der Kunstwerke, dem ordnungsgemäßen Ablauf des Museumsbetriebs und der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen des Museums gegenüber Dritten. Dies sind nachvollziehbare Gründe, die ein Verbot rechtfertigen.

Wo indes der Schutz von Kunstwerken nicht gefährdet, der ordnungsgemäße Ablauf des Museumsbetriebs nicht berührt und Verpflichtungen des Museums gegenüber Dritten nicht verletzt werden, greifen diese Gründe nicht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es um Nutzungsbedingungen für Scans oder Abbildungen durch Nutzer von Kulturerbe-Einrichtungen geht, die digital übermittelt werden. Anders als bei Besuchern eines Museums, die zum Zwecke des Fotografierens vor den Objekten verweilen, scheidet bei einer rein digitalen Übermittlung eine Beeinträchtigung Dritter oder des Betriebsablaufs durch die Nutzung dort aus und die Wertentscheidung des § 68 UrhG sowie der Grundsatz der zeitlichen Befristung des urheberrechtlichen Schutzes stehen einer gegenlaufenden Vereinbarung durch Nutzungsbedingungen entgegen.

Hinzu kommt, dass die Entscheidung „Museumsfoto“ vor der Verabschiedung der DSM-Richtlinie und des § 68 UrhG gefällt wurde. Die gesetzgeberischen Aktivitäten waren ja gerade eine Reaktion auf diese Rechtsprechung. Auch deshalb ist eine verallgemeinernde Berufung auf die dort gemachten Ausführungen nicht angebracht. Vielmehr ist das Prinzip der Gemeinfreiheit in der Abwägung stärker zu gewichten. Nur zwingend entgegenstehende Interessen würden das Verbot von Nutzungen gemeinfreier Werke rechtfertigen; es liegt nicht im Belieben von Institutionen, eine solche ohne weitere Gründe zu verbieten.

58 BGH, Urteil vom 20.12.2018, I ZR 104/17: Museumsfotos.

Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrecht

Bei der Nutzung von Bildern – auch als Zitat – sind unter Umständen auch die Rechte und Interessen eines darauf Abgebildeten betroffen, insbesondere das Recht am eigenen Bild als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Recht am eigenen Bild hat in Deutschland eine lange Rechtstradition, bereits 1907 wurde es im Kunsturheberrecht kodifiziert. Auch wenn sich seitdem die Rechtsordnung in vielfacher Hinsicht geändert hat, gibt es hierzu eine kontinuierliche Rechtsprechung, die die Reichweite und die Grenzen dieses Rechts am eigenen Bild betrifft. Hingegen ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, so wie es heute rechtlich verstanden wird, entstanden durch eine vom Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht erst nach dem zweiten Weltkrieg vorgenommene Ableitung aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Garantie der Menschenwürde (Art. 1. Abs. 1 GG). Es schützt einen umfassenden autonomen Bereich privater Lebensgestaltung und dient als Schutz gegen Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre. Dem dient auch der Datenschutz, wobei die hier einschlägige Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) den Bürger ganz umfassend in all seinen Grundrechten schützen soll.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Urheberrecht einerseits und das Recht am eigenen Bild sowie der Datenschutz bei Bildnissen von Personen andererseits unterschiedliche Schutzrichtungen verfolgen. Das Urheberrecht schützt die Interessen des Urhebers, selbst über die Nutzung seiner Werke zu entscheiden – ein Schutz, von dem beim Zitat unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme gemacht wird. Der Datenschutz hingegen schützt die Rechte und Interessen der Person, die auf einem Bild abgebildet ist oder auch die Interessen von Personen, über die das Bild andere Informationen enthält. Datenschutz ist also nicht nur einschlägig, wenn Personen selbst abgebildet werden, sondern auch, wenn beispielsweise ein Nummernschild abgebildet ist oder eine Liste, die personenbezogene Angaben enthält.

Das urheberrechtliche Zitatrecht und das Recht am eigenen Bild sowie der Datenschutz können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wenn es um die Zulässigkeit der Verwendung eines Bildzitats geht. Dann nämlich, wenn ein Bildzitat gemäß § 51 UrhG zulässig ist, nach der DSGVO oder dem KUG hingegen nicht.

KUG oder DSGVO

Für die Zulässigkeit der Zitate ist zunächst zu klären, welche Rechtsnormen anwendbar sind.⁵⁹ Das bereits 1907 verabschiedete, 1965 durch das heute geltende Urheberrechtsgesetz ersetzte und somit aufgehobene Kunsturhebergesetz (KUG) normiert in den nicht aufgehobenen, sondern weiterhin geltenden Bestimmungen zum „Bildnisschutz“ (§§ 22–24 KUG) ein „Recht am eigenen Bild“, die europäische Datenschutzgrundverordnung von 2016 (DSGVO) regelt EU-weit einheitlich den Umgang mit „personenbezogenen Daten“, wozu auch Abbildungen von Personen gehören.

Als EU-Verordnung hat die DSGVO einen Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Das bedeutet, dass sie entgegenstehendes nationales Recht verdrängt. Daher ist grundsätzlich von einem Vorrang der DSGVO auszugehen, die Zulässigkeit der Nutzung der Abbildungen von Personen – bzw. von Bildern, die Informationen über Personen enthalten – richtet sich demnach nach der DSGVO.

Allerdings enthält Art. 85 DSGVO eine sogenannte Öffnungsklausel. Diese erlaubt es den Mitgliedsstaaten, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen oder beizubehalten, um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, insbesondere bei der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. In Deutschland gelten das KUG und die darin enthaltenen Bestimmungen für die Veröffentlichung der Abbildungen von Personen als eine Regelung, die nach § 85 DSGVO anwendbar ist. Auch wenn das Verhältnis zwischen DSGVO und KUG zunächst umstritten war, ist das inzwischen anerkannt, sofern die Nutzung von Personenfotos zu den genannten journalistischen,⁶⁰ wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt. Dies ist in der Kunsthistorik der Fall. Auch der BGH hat inzwischen die Geltung des KUG für den journalistischen Bereich bestätigt.⁶¹

Da die DSGVO nur auf personenbezogene Daten lebender Personen anwendbar ist, gilt das KUG auch immer dann, wenn eine Person zwar schon gestorben, aber noch keine zehn Jahre tot ist.

Der Vorrang der DSGVO bleibt aber in Fällen, wo ein die Abbildung einer Person wiedergebendes Bildzitat nicht journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken dient, bestehen. Und das KUG ist auch dann nicht anwendbar, wenn

⁵⁹ Zur juristischen Diskussion über das Verhältnis beider Normen vgl. Anne LAUBER-RÖNSBERG & Anneliese HARTLAUB: „Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht“, in: *NJW – Neue Juristische Wochenschrift* 70/15 (2017), 1057–1062.

⁶⁰ Für den journalistischen Bereich geht das Oberlandesgericht Köln von der Weitergeltung des KUG aus, vgl. Beschluss des OLG Köln vom 18.6.2018 – 15 W 27/18: Herbeiführung praktischer Konkordanz zwischen Datenschutz und KUG (mit Anm. v. Thomas Hoeren), in: *ZD – Zeitschrift für Datenschutz* 2018, 434 f.

⁶¹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.7.2020 – VI ZR 250/19: Wort- und Bildberichterstattung im Internet über das Scheidungsverfahren einer bekannten deutschen Schauspielerin, in: *ZUM-RD – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst* 24 (2020), 642–647, hier 643–647.

es sich nicht um die Abbildung von Personen handelt, sondern die Abbildung andere Informationen enthält, die es zum „personenbezogenen Datum“ machen – beispielsweise weil Nummernschilder fotografiert wurden oder Texte, die Namen enthalten.

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, dass ein Bildzitat entweder den Erfordernissen des KUG oder der DSGVO entspricht, unterscheiden sich. Da im wissenschaftlichen Bereich bei Bildzitaten, bei denen Personen abgebildet werden, das KUG anwendbar ist, sollen zunächst deren Voraussetzungen dargestellt werden.

Zulässigkeit von Bildzitaten nach dem KUG

Das in § 22 KUG normierte Recht am eigenen Bild besagt, dass Bildnisse, die eine Person erkennbar wiedergeben, grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Dies gilt auch für Fotos, auf denen Personen abgebildet sind. Die Einwilligung sollte idealerweise schriftlich eingeholt werden und sich auf den geplanten Verwendungszweck beziehen.

Ausnahmen bestehen für Personen der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen Personen lediglich als „Beiwerk“ erscheinen (d. h., sie sind nicht das Hauptmotiv), Bilder von Versammlungen oder Aufzügen sowie Bilder, die einem höheren Interesse der Kunst dienen, § 23 KUG. Auch zehn Jahre nach dem Tod des Abgebildeten ist die Einwilligung der Angehörigen (überlebende Ehegatten / Lebenspartner, Kinder) erforderlich. Für Abbildungen von Personen, die länger als zehn Jahre tot sind, spielt das KUG keine Rolle.

Bei einem Bildzitat ist daher immer zu prüfen, ob entweder einer der in § 23 KUG genannten Ausnahmetbestände vorliegt oder eben eine Einwilligung des Abgebildeten. Und bei der Einwilligung des Abgebildeten ist genauer zu prüfen, worauf sich diese Einwilligung bezieht: Nur auf die ursprüngliche Veröffentlichung oder weitergehend auch auf nachfolgende öffentliche Nutzung. Wenn sich die Einwilligung auf die ursprüngliche Veröffentlichung beschränkt, so ist die Nutzung als Bildzitat unzulässig. Denn das Zitatrecht überwindet nicht automatisch das Recht am eigenen Bild.

Selbst wenn ein Bild die Voraussetzungen für ein Bildzitat nach § 51 UrhG erfüllt (z. B. weil es zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Bild als solchem dient), muss daher zusätzlich geprüft werden, ob die Veröffentlichung des Personenbildnisses nach dem Kunsturhebergesetz zulässig ist. Da ja bereits eine Veröffentlichung des Bildnisses erfolgt ist, wird – sofern nicht die Ausnahmen des § 23 KUG vorliegen, die dann in der Regel auch die Veröffentlichung als Zitat rechtfertigen würden – bereits eine Einwilligung zur Veröffentlichung vorgelegen haben. In aller Regel wird man eine solche Einwilligung dahingehend auslegen können, dass sie nicht nur die Veröffentlichung, sondern auch die öffentliche Auseinandersetzung mit der Veröffentlichung umfasst, der das Zitatrecht dient. Hier wird man – auch angesichts des grundgesetzlichen Schutzes der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit – von einer konkludenten Einwilligung ausgehen können.

Allenfalls in Fällen, in denen die Einwilligung in eine Veröffentlichung ausdrücklich auf diese beschränkt ist, ist ein Bildzitat unzulässig, selbst wenn die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Zitatrechts vorliegen. In solchen Fällen würden für die wissenschaftliche Nutzung eines Bildzitats strengere Vorgaben gelten als für die nicht-wissenschaftliche, die sich nach den insofern flexibleren Regelungen der DSGVO richtet, die nachfolgend dargestellt werden.

Zulässigkeit von Bildzitaten nach der DSGVO

Nicht das KUG, sondern die DSGVO ist einschlägig, wenn ein Bildzitat entweder nicht zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt oder das Bildzitat keine Abbildung von Personen, sondern andere, einer Person zuordnbare Informationen enthält (z. B. Nummernschilder).

In solchen Fällen richtet sich die Rechtmäßigkeit des Bildzitats nach Art. 6 DSGVO, wobei hier – sofern keiner der Sondertatbestände einschlägig ist – insbesondere die allgemeine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. f einschlägig ist. Dabei ist zu bedenken, dass bei einem – urheberrechtlich rechtmäßigen – Bildzitat dies ja bereits veröffentlicht war. Es handelt sich lediglich um eine erneute Veröffentlichung im Rahmen einer Auseinandersetzung. Mögliche Interessen gegen eine Wiederveröffentlichung sind niedriger zu gewichten als die möglichen Interessen, die einer Erstveröffentlichung entgegenstehen. Dem gegenüber stehen bei einem Bildzitat die Interessen der Kommunikationsfreiheit desjenigen, der sich mit dem Bild auseinandersetzt.

Hier kommt es zwar auf eine Abwägung der Interessen im Einzelfall an, gleichwohl ist festzuhalten, dass in vielen Konstellationen das Interesse des Betroffenen, eine Wiederveröffentlichung zu verhindern, nicht überwiegen wird. Das Bildzitat ist dann auch datenschutzrechtlich zulässig.

Zusätzlich besteht nach Art. 14 die grundsätzliche Pflicht, den Betroffenen – also den Abgebildeten oder denjenigen, über den das Bildzitat personenbezogene Informationen enthält – über die Veröffentlichung des Bildzitats zu informieren. Nach Art. 14 Abs. 5 Ziff. b ist dies aber nicht nötig, wenn es sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Dies wird bei Bildzitaten meist der Fall sein.

Fazit

In typischen kunstwissenschaftlichen Schriften sind Abbildungen – sofern sie denn überhaupt urheberrechtlich geschützt sind – in den allermeisten Fällen als Bildzitate zulässig. Begründungsbedürftig ist dabei nicht nur das Zitieren eines ganzen Bildes, sondern auch die ausschnittsweise Nutzung, bei der sichergestellt werden muss, dass es dadurch zu keiner Änderung des Aussagegehalts kommt.

Wenn Verlage verlangen, dass „Bildrechte geklärt“ werden müssten bzw. eine Lizenz für die Nutzung der Bilder eingeholt werden müsse, dann nicht, weil dies rechtlich geboten ist, sondern weil dies für die Verlage einfacher und bequemer ist als die Prüfung, ob es sich wirklich um ein Zitat handelt. Dem sollten Kunsthistoriker nicht einfach nachgeben. Wenn die Nutzung von Bildern im kunstwissenschaftlichen Kontext rechtlich zulässig ist, bedarf es keiner Lizenzen.

Allerdings befinden sich Kunsthistoriker häufig aus ganz praktischen Gründen in einer Zwickmühle: Die Abbildungen sollen in digitaler Form vorgelegt werden. Denn die mögliche Retrodigitalisierung bereits publizierter Abbildungen ist mit Aufwand verbunden. Das führt dazu, dass sich Autoren gezwungen sehen, reprofähige Digitalisate der Bildzitate zu besorgen, was häufig nur möglich ist, wenn rechtlich fragwürdige Vertragsbedingungen akzeptiert werden. Dies ist jedoch keine Rechtsfrage. Das Recht ist bei Abbildungen meist auf der Seite der Kunsthistorik.

Bei den Zitaten von Personenfotos sind zwar zusätzlich die Rechte der abgebildeten Personen zu berücksichtigen. Aber da es sich um die Nutzung bereits veröffentlichter Bilder handelt, sind auch diese in den allermeisten Fällen zulässig.

Literatur

Lena BADER: „Chaos, Spiel, Differenz und Wiederholung, Originale Reproduktionen im Holbein-Streit“, in: *Reproduktion: Techniken und Ideen von der Antike bis heute. Eine Einführung*, hg. v. Jörg Probst, Berlin 2011, 157–173.

Thomas DREIER & Gernot SCHULZE†: *Urheberrechtsgesetz. Kommentar*, 8. Aufl., bearb. v. Thomas Dreier, Benjamin Raue, Reto Manz & Louisa Specht-Riemenschneider, München 2025.

Bernd HEINRICH: Urheberrechtsgesetz, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hg. v. Volker Erb & Jürgen Schäfer, Bd. 8: *Nebenstrafrecht II*, hg. v. Roland Schmitz, 4. Aufl., München 2023, 34–152.

Paul KLIMPEL: „Reprodukionsfotografie und Werkschutz. Auswirkungen des § 68 UrhG auf die Bestandsfotografie des kulturellen Erbes“, in: *Recht und Zugang* 5/3 (2024), 197–208, DOI: [10.5771/2699-1284-2024-3-197](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2024-3-197).

Paul KLIMPEL & Fabian RACK: „Reproduktion und urheberrechtlicher Schutz: Vervielfältigung, Lichtbild und Gemeinfreiheit – Was gilt bisher, was wird gelten?“, in: *Recht und Zugang* 1/2 (2020), 243–257, DOI: [10.5771/2699-1284-2020-2-243](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-243).

Till KREUTZER & Georg FISCHER: *Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken*, hg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Juli 2023, https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/1/31518_Urheberrecht_in_der_Wissenschaft.html [22.9.2025].

Anne LAUBER-RÖNSBERG & Anneliese HARTLAUB: „Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht“, in: *NJW – Neue Juristische Wochenschrift* 70/15 (2017), 1057–1062.

Henrik LEHMENT: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 17.12.2010 – V ZR 45/10: Untersagung ungenehmigter Fotografien durch Grundstückseigentümer – Preußische Gärten und Parkanlagen, in: *GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 113/4 (2011), 327 f.

Grischka PETRI: „Reproduktion gemeinfreier Kunst: Museumsfoto jenseits der Unterscheidung von Lichtbild und Lichtbildwerk“, in: *Recht und Zugang* 5/3 (2024), 183–196, DOI: [10.5771/2699-1284-2024-3-183](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2024-3-183).

Sam RICKETSON & Jane GINSBURG: *International Copyright and Neighbouring Rights: The Berne Convention and Beyond*, 2. Aufl., Oxford 2005.

Martin SCHIPPAN: „Fotos von Schlössern, Klöstern und Museen – wer hat welche Rechte“, in: *ZStV – Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen* 6 (2011), 210–216.

Gerhard SCHRICKER & Ulrich LOEWENHEIM (Hgg.): *Urheberrecht. Kommentar*, 6. Aufl., hg. v. Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner & Ansgar Ohly, München 2020.

Felix STANG: „Art. 14 der neuen DSM-Richtlinie. Das Ende des Schutzes von Reproduktionsfotografien“, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 63/8-9 (2019), 668–674.

Malte STIEPER: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 1. März 2013 – V ZR 14/12, in: *ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 57/7 (2013), 574–577.

Malte STIEPER: „Abwehransprüche gegen Bildaufnahmen mit zivilen Drohnen“, in: *NJW – Neue Juristische Wochenschrift* 76/52 (2023), 3745–3751.

Artur-Axel WANDTKE & Winfried BULLINGER (Hgg.): *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6. Aufl., München 2022.

Heinrich WÖLFFLIN: „Wie man Skulpturen aufnehmen soll“ (Teil II), in: *Zeitschrift für bildende Kunst*. Neue Folge 8 (1897), 294–297, DOI: [10.11588/artdok.00007672](https://doi.org/10.11588/artdok.00007672).

Abbildungen

Cover: Stefan Klatt, unter Verwendung einer Abbildung des Richard-Wagner-Porträts von Cäsar Willich (um 1862, Öl auf Leinwand, 64 × 34,6 cm) aus den Reiss-Engelhorn-Museen der Stadt Mannheim, nach der fotografischen Reproduktion in dem Katalog: *Sammelleidenschaft, Mäzenatentum und Kunstförderung. Kostbarkeiten aus dem Museum für Kunst-, Stadt- und Theatergeschichte im Reiß-Museum der Stadt Mannheim*, hg. v. Karin von Welck, Heidelberg 1992; Digitalisat: Wikimedia Commons, https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b6/Richard_Wagner_by_Caesar_Willich_ca_1862.jpg. – Die öffentliche Zugänglichmachung dieser Abbildung auf der Online-Plattform Wikimedia Commons war Gegenstand eines Rechtsstreits, den die Reiss-Engelhorn-Museen unter Berufung auf ein ausschließliches Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht an der fotografischen Reproduktion des abgebildeten Werks gegen die Wikimedia Foundation angestrengt hatten und der 2018 vom Bundesgerichtshof zugunsten der Kläger entschieden wurde (BGH I ZR 104/17, Museumsfotos). Infolge dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber 2021 klargestellt, dass für Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke kein Lichtbildschutz in Anspruch genommen werden kann (§ 68 UrhG).

1. Das Foto *Sprung in die Freiheit* wurde von Peter Leibing (1941–2008) am 15. August 1961 aufgenommen. Es zeigt den 19-jährigen DDR-Polizisten Conrad Schumann an der Ruppiner, Ecke Bernauer Straße bei der Flucht über die noch provisorisch gesicherte Grenze zwischen Ost- und Westberlin. Es wurde 1961 vom New Yorker Overseas Press Club als „Best Photograph“ ausgezeichnet. Das Foto ist vielfach veröffentlicht, wurde zu einer Bildikone des Kalten Krieges und gehört seit 2011 zum UNESCO-Weltdokumentenerbe (www.unesco.de/staette/dokumente-zum-bau-und-fall-der-berliner-mauer-und-der-zwei-plus-vier-vertrag/). Eine digitale Abbildung der vollständigen Aufnahme findet sich u. a. unter https://www.lempertz.com//lempertz_api/images/1068-147-Peter-Leibing-Sprung-in-die-F.jpg [22.9.2025].
2. Jericho skull, menschlicher Schädel mit prähistorischen Applikationen, ca. 7200 v. u. Z., Fundort Jericho (Tell es-Sultan), British Museum, Inv. Nr. 127414. Für das auf der Website des British Museum ohne Urheberangabe veröffentlichte Foto (https://www.britishmuseum.org/collection/object/W_1954-0215-1?selectedImageId=32319001 [22.9.2025]) wird ein Copyright beansprucht im Namen der Trustees of the British Museum.
3. Plastered skull from Jericho 12741-42, Foto: Zunkir CC BY-SA 4.0, bearbeitet durch पाटलपुत्र (Pataliputra), https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Plastered_skull_from_Jericho_12741-42.jpg [22.9.2025].

4. Irakischer Soldat umgeben von zwei US-Soldaten im Irakkrieg 2003, Foto: AP Photo / Itsuo Inouye, Montage: Ursula Dahmen / Der Tagesspiegel, <https://www.mfk.ch/lehrmittel/lehrmittel-bilder-die-luegen> [22.9.2025].
5. Werner Tübke: *Frühbürgerliche Revolution in Deutschland* (1976–1987), 14 × 123 m, Panorama-Museum Bad Frankenhausen (Ausschnitt), Foto: <https://www.planet-franken-online.de/muentzer/muentzer.html> [22.9.2025].

ACCESS POINTS

#3

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG

ABBILDUNGEN IN DER KUNSTWISSENSCHAFT

Bilder sind für die Kunstgeschichte unerlässlich, doch die Unsicherheit darüber, wann es der Einholung welcher Lizenzen bedarf, ist groß. Hier schafft die vorliegende Rechtsfibel Klarheit: Sie beleuchtet die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Gemeinfreiheit von Werken und ihren Reproduktionen sowie das im wissenschaftlichen Kontext so wichtige Zitatrecht. Erläutert wird, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung von Abbildungen zulässig ist. Eingegangen wird auch auf die Rechte der Eigentümer abgebildeter Artefakte sowie auf Persönlichkeits- und Datenschutzrechtliche Bestimmungen, die ebenfalls der Nutzung meist nicht im Wege stehen. Deutlich wird, dass Abbildungen oft ohne kostenpflichtige Lizenzen legal genutzt werden können und Forderungen von Verlagen nach der Lizenzierung von Abbildungen vielfach nicht auf rechtlichen Notwendigkeiten beruhen.

ISBN: 978-3-69012-003-6
DOI: 10.17879/21928648758
www.accesspoints.eu